

**VERTRAG ZUR BEREITSTELLUNG VON FÖRDERMITTELN AUS DEM
EUROPÄISCHEN FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG
SOWIE AUS DEM STAATSHAUSHALT DER SLOWAKEI
(EFRE-Fördervertrag)**

NUMMER DES VERTRAGS: Z SKATB007

DIESER VERTRAG wird abgeschlossen zwischen:

1. VERTRAGSPARTEIEN

1.1. Fördergeber in seiner Funktion als Verwaltungsbehörde

Bezeichnung: **Ministerstvo pôdohospodárstva a rozvoja vidieka Slovenskej republiky**

Sitz: **Dobrovičova 12, 812 66 Bratislava, Slowakische Republik**

IdNr.: **00156621**

StNr.: **2021291382**

vertreten durch: **Gabriela Matečná, Ministerin für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung der Slowakischen Republik**

Postadresse: **Račianska 153/A, Postfach 1, 831 03 Bratislava 33, Slowakische Republik**

(nachstehend „Fördergeber“)

1.2. Fördernehmer (Lead Beneficiary)

Bezeichnung: **Trnavský samosprávny kraj**

Sitz: **Starohájaska 10, 917 01 Trnava, Slowakische Republik**

eingetragen im: **Gesetz Nr. 302/2001 Slg. über Höhere Selbstverwaltungskreise i.d.g.F**

vertreten durch: **Mgr. Jozef Viskupič**

IdNr.:¹ **37836901**

StNr.:² **2021628367**

Bank: **Štátna pokladnica (*Staatskassa*)**

IBAN: **SK64 8180 0000 0070 0057 9333**

BIC:

¹ Für österreichische Begünstigte sind dies beispielsweise die Firmenbuchnummer oder die ZVR-Nummer

² Falls vorhanden z.B. die UID

Postadresse: **Starohájka 10, 917 01 Trnava, Slowakische Republik**

(nachstehend „Fördernehmer“)

(der Fördergeber und der Fördernehmer gemeinsam als „Vertragsparteien“ oder einzeln als auch „Vertragspartei“)

- 1.3. Der Fördergeber und der Fördernehmer schließen im Sinne von § 269 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 513/1991 Slg. Handelsgesetzbuch der Slowakischen Republik idgF, im Sinne von § 25 des Gesetzes Nr. 292/2014 Slg. der Slowakischen Republik über die Fördermittel aus den Europäischen Struktur- und Investmentfonds und über die Änderung und Ergänzungen einiger Gesetze (nachstehend auch „ESIF-Gesetz der SR“) und im Sinne von § 20 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 523/2004 Slg. der Slowakischen Republik über die Haushaltsregeln der öffentlichen Verwaltung und über die Änderung und Ergänzungen einiger Gesetze untereinander einen Vertrag zur Bereitstellung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen einschließlich aller seiner Anlagen ab (nachstehend „Vertrag“). Der Fördernehmer ist gemäß dieses Vertrages Begünstigter im Sinne des § 3.2 lit. b) des Gesetzes 292/2014 der SR.
- 1.4. Des Weiteren richten sich die Beziehungen zwischen dem Fördergeber und dem Fördernehmer nach dem ESIF-Gesetz der SR, den entsprechenden nationalen Rechtsvorschriften je nachdem, ob der Fördernehmer ein Rechtssubjekt der Slowakischen Republik oder der Republik Österreich ist. Dort, wo im Text des Fördervertrages ein Hinweis auf eine gesetzliche Rechtsvorschrift der Slowakischen Republik angeführt ist, kommt unter der Bedingung, dass der Fördernehmer ein Rechtssubjekt der Republik Österreich ist, anstelle der gesetzlichen Rechtsvorschrift der Slowakischen Republik analog die entsprechende gesetzliche Rechtsvorschrift der Republik Österreich zur Anwendung.³
- 1.5. Der Fördernehmer ist eine Rechtsperson der Slowakischen Republik.

2. GEGENSTAND UND ZWECK DES VERTRAGS

- 2.1. Gegenstand dieses Vertrags ist die Regelung der Vertragsbedingungen, der Rechte und Pflichten zwischen dem Fördergeber und dem Fördernehmer bei der Bereitstellung der Fördermittel durch den Fördergeber für den Fördernehmer zur Umsetzung der Aktivitäten des Projekts, das Gegenstand des genehmigten Förderantrags im Sinne von § 19 Abs. 8 des ESIF-Gesetzes der SR ist:

Projektbezeichnung: **Connecting Regions SK-AT**

Akronym: **ConnReg SK-AT**

Code des *Antrages* im elektronischen Monitoringsystem:

Code des *Projektes* im

³ Sollte es wie im Falle des ESIF-Gesetzes der SR keine analogen rechtlichen Bestimmungen in Österreich geben, so sind sinngemäß die Festlegungen der EU anzuwenden; d.h. insbesondere im Bereich der ESIF die geltenden EU-Verordnungen und Delegierten Rechtsakte.

elektronischen Monitoringsystem:

Art der Finanzierung: **Rückerstattung getätigter Ausgaben**

(nachstehend auch „Projekt“).

Projektpartner:

Partner 1

Bezeichnung: **NÖ.Regional.GmbH**
Sitz: **Josefstraße 46a/5, 3100 St. Pölten, Österreich**
Kontaktperson für das Projekt: **DI Walter Kirchler (Direktor)**
Kontakt (Mail, Telefon): **walter.kirchler@noeregional.at ;
+43 676 88 591 220**
Kontaktperson für das Projekt: **Ing. Alena Hosch**
Kontakt (Mail, Telefon): **alena.hosch@noeregional.at ;
+43 676 88 591 303**

Partner 2

Bezeichnung: **Regionalmanagement Burgenland GmbH**
Sitz: **Marktstraße 3, A-7000 Eisenstadt, Österreich**
Kontaktperson für das Projekt: **Mag. Dietmar Baurecht**
Kontakt (Mail, Telefon): **dietmar.baurecht@rmb.co.at ;
+43 2 682 704 2434**

(nachstehend „Partner“)

2.2. Zweck dieses Vertrags ist die Kofinanzierung des genehmigten Projekts des Fördernehmers durch die Bereitstellung der Fördermittel aus den Mitteln für:

Kooperationsprogramm: **Interreg V-A Slowakei – Österreich**
Kofinanziert aus dem: **Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE)**
Prioritätsachse: **4. Förderung der grenzüberschreitenden Governance und der institutionellen Zusammenarbeit**
Investitionspriorität: **11b**
Spezifisches Ziel: **4.1 Stärkung der institutionellen Kooperation in der grenzüberschreitenden Region durch das Mobilisieren von Akteuren und durch Kapazitätsaufbau für Planung und Maßnahmen im Rahmen grenzüberschreitender Governance.**

Der Förderantrag wurde vom Begleitausschuss (BA) des Kooperationsprogramms Interreg V-A SK-AT (nachstehend „Begleitausschuss“) in seiner **3. Sitzung** am

21.06.2017 zur Förderung ausgewählt: auf Basis des Beschlusses wurde die Entscheidung über die Genehmigung des Förderantrags vom Fördergeber am **22.12.2017** ausgestellt.

- 2.3. Der Fördergeber verpflichtet sich, dass er dem Fördernehmer auf Grundlage dieses Vertrags die Fördermittel gewährt, um die Projektaktivitäten gemäß Absatz 2.2 umzusetzen. Dies erfolgt gemäß dem genehmigten Förderantrag bzw. der Entscheidung zur Genehmigung des Förderantrags sowie im Sinne der Bestimmungen dieses Vertrags und aller Dokumente, auf die der Vertrag verweist, aller geltenden und wirksamen allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften der Slowakischen Republik und der Rechtsakte der Europäischen Union (nachstehend auch „Rechtsvorschriften der SK, AT und EU“).
- 2.4. Der Fördernehmer verpflichtet sich, die gewährten Fördermittel anzunehmen und diese im Sinne der in diesem Vertrag festgelegten Bedingungen zu verwenden. Der Fördernehmer ist verpflichtet das Projekt ordnungsgemäß und pünktlich umzusetzen, d. h. von **01.03.2017** bis spätestens zum Zeitpunkt der physischen Beendigung der Umsetzung der Projektaktivitäten, d.h. bis **31.12.2019**.
- 2.5. Der förderfähige Zeitraum für die Ausgaben im Projekt beginnt mit dem Datum der Einreichung des Förderantrags und dauert bis zum **29.02.2020**. Eine Ausnahme bilden die Vorbereitungskosten zum Projekt, die nicht mehr als 5 % des genehmigten Budgets jedes Partners gesondert betragen dürfen⁴ und deren Förderfähigkeitszeitraum am 01.01.2014 beginnt. Ausgaben für Projektaktivitäten, die außerhalb des hier angeführten Zeitraums getätigt werden, sind nicht förderfähig.

3. AUSGABEN UND FÖRDERMITTEL

- 3.1. Der Fördergeber und der Fördernehmer treffen folgende Vereinbarungen:
 - a) die förderfähigen Gesamtkosten für die Umsetzung der Projektaktivitäten betragen gemäß Anlage 2 dieses Vertragsdokuments **799 853,00** EUR (in Worten siebenhundertneunundneunzigtausendachthundertdreißig Euro, Null Cent),
 - b) der Fördergeber gewährt dem Fördernehmer gemäß Anlage 2 dieses Vertragsdokuments Fördermittel aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) bis zu einer Höhe von maximal **679 875,05** EUR (in Worten sechshundertneunundsiebzigtausendachthundertfünfundachtzig Euro, fünf Cent) zur Umsetzung der Projektaktivitäten,
 - c) der Fördergeber gewährt dem Fördernehmer bzw. auf Grundlage eines eigenständigen Vertrages dem Grenzüberschreitenden Hauptpartner aus der Slowakischen Republik gemäß Anlage 2 dieses Vertragsdokuments Fördermittel aus dem Staatshaushalt der Slowakischen Republik zur Umsetzung der Projektaktivitäten bis zu einer Höhe von maximal **20 650,00** EUR (in Worten zwanzigtausendsechshundertfünfzig Euro, Null Cent),

⁴ Berechnungsgrundlage des Höchstwertes ist die Summe der vom Begleitausschuss genehmigten förderfähigen Gesamtausgaben, und nicht der Betrag der tatsächlich förderfähigen Ausgaben; der tatsächliche förderfähige Betrag ist jener, der von der FLC kontrolliert und bestätigt wurde.

Die, den österreichischen Partner aus nationalen Fördermitteln Österreichs zur Umsetzung der Projektaktivitäten gewährte Kofinanzierung beträgt gemäß Anlage 2 dieses Vertragsdokuments maximal **33 000,00** EUR (in Worten dreiunddreißigtausend Euro, Null Cent),

- d) der Fördernehmer und alle Partner sind im Sinne von Artikel 3.9 dieses Vertragsdokuments dafür verantwortlich, dass Eigenmittel für das Projekt gemäß Anlage 2 dieses Vertragsdokuments in Höhe von **66 327,95** EUR (in Worten sechshundsechzigtausenddreihundertsiebenundzwanzig Euro, fünfundneunzig Cent) sichergestellt werden.
- 3.2. Der Fördergeber gewährt dem Fördernehmer den endgültigen Betrag der Fördermittel aus dem EFRE im den förderfähigen⁵ Ausgaben entsprechenden Verhältnis. Die Gesamthöhe der Fördermittel aus Absatz 3.1. lit. b) kann jedoch ausschließlich aus technischen Gründen auf Seiten des Fördergebers um höchstens 1 EUR (in Worten ein Euro) überschritten werden. Der Fördernehmer erklärt sich damit einverstanden, dass er nur einen Rechtsanspruch auf Fördermittel im entsprechenden Verhältnis der Höhe der förderfähigen⁶ Ausgaben hat und nicht auf die in Absatz 3.1. lit. b) genannten Fördermittel.
- 3.3. Für slowakische Fördernehmer bzw Partner: der Fördergeber gewährt dem Fördernehmer auf Grundlage eines eigenständigen Vertrages den endgültigen Betrag der Fördermittel aus dem Staatshaushalt der Slowakischen Republik in einem, den förderfähigen Ausgaben entsprechenden Verhältnis. Die Gesamthöhe der Fördermittel aus Absatz 3.1. lit. c) dieses Vertragsartikels kann jedoch ausschließlich aus technischen Gründen auf Seiten des Fördergebers höchstens um 1 EUR (in Worten ein Euro) überschritten werden. Der Fördernehmer erklärt sich damit einverstanden, dass er nur einen Rechtsanspruch auf Fördermittel im entsprechenden Verhältnis der Höhe der förderfähigen Ausgaben hat und nicht auf die in Absatz 3.1. lit. c) genannten Fördermittel.
- 3.4. Der Fördernehmer verpflichtet sich, Fördermittel ausschließlich zur Deckung der förderfähigen Ausgaben für die Umsetzung der Projektaktivitäten und unter Erfüllung der durch den Vertrag festgelegten Bedingungen zu verwenden.
- 3.5. Der Fördernehmer erklärt, dass weder ihm, noch einem der Partner, oder noch den Partnern gemeinsam in der Vergangenheit Subventionen, Fördermittel oder andere Formen von Zuschüssen für das Projekt gemäß Absatz 2.1 zugesprochen wurden, und dass die genannten Subjekte weder gemeinsam noch einzeln für die Umsetzung der auf Basis dieses Fördervertrages finanzierten förderfähigen Projektaktivitäten Subventionen, Fördermittel oder andere Formen von Zuschüssen beantragen werden, die eine doppelte Finanzierung aus Geldern anderer Budgetkapitel des Staatshaushalts der Slowakischen Republik oder der Republik Österreich (nachstehend auch „AT“), aus staatlichen Fonds der SR oder AT, aus anderen öffentlichen Quellen, aus EU-Geldern, aus dem Recyclingfonds der SR oder anderen Geldern aus anderen Ländern als der SR oder AT anhand eines internationalen Vertrags ermöglichen würden. Für den Fall, dass sich eine der hier angeführten Erklärungen als unwahr erweisen sollte, handelt es sich um einen wesentlichen Verstoß gegen den Fördervertrag, der den Fördergeber zum

⁵ Kontrolliert und bestätigt von der FLC; im Sinne des Artikels 14 der AVB

⁶ Wie von der FLC kontrolliert und bestätigt

Rücktritt vom Vertrag berechtigt und den Fördernehmer zur teilweisen oder gänzlichen Rückzahlung der Fördermittel im Sinne von Artikel 10 der AVB verpflichtet.

- 3.6. Die Grundlagen für Kontrolle und Audit der Mittelverwendung, sowie für die Veranlassung von Sanktionen im Fall einer Verletzung der Finanzdisziplin sind in den entsprechenden Rechtsvorschriften der Slowakei, Österreichs und der Europäischen Union geregelt. Der Fördernehmer nimmt ebenso zur Kenntnis, dass er mit der Unterzeichnung dieses Fördervertrags verpflichtet ist, die Regelungen in allen Programmdokumenten zu befolgen, die im Zusammenhang mit dem Kooperationsprogramm Interreg V-A SK-AT 2014 – 2020 veröffentlicht wurden.
- 3.7. Der Fördernehmer nimmt zur Kenntnis, dass das Recht des Fördergebers, der Bescheinigungsbehörde, der Prüfbehörde, oder der Finanzkontrollstelle (FLC) eine Finanzkorrektur im Sinne von Art. 143 der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rats (EU) 1303/2013⁷ durchzuführen, von der Bestimmung von Abs. 3.1. dieses Artikels unberührt bleibt.
- 3.8. Der Fördernehmer verpflichtet sich, dass er die Erfüllung der Pflichten seitens des/der Partner durch einen separaten Vertrag, die sogenannte Partnerschaftsvereinbarung gewährleistet, welche die Rechte und Pflichten zwischen dem Fördernehmer und den in diesem Fördervertrag oder seinen Anhängen genannten Partnern regelt.
- 3.9. Der Fördernehmer verpflichtet sich gegenüber dem Fördergeber, dass alle Begünstigten, welche eine nationale Kofinanzierung aus österreichischen Mitteln erhalten sollten, gültige Verträge zur nationalen Kofinanzierung abgeschlossen haben, welche spätestens bei der Vorlage des ersten Zahlungsantrages vorgelegt werden müssen; anderenfalls kann der Fördergeber die Auszahlung der anteiligen Fördermittel an die betroffenen Partner zurückhalten, bis die entsprechenden Dokumente vorgelegt werden.

4. KOMMUNIKATION DER VERTRAGSPARTEIEN UND FESTLEGUNGEN ZUR PARTNERSCHAFTSVEREINBARUNG

- 4.1. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass für eine verbindliche Kommunikation im Zusammenhang mit diesem Fördervertrag die Schriftform unter verpflichtender Angabe des Projektcodes aus dem Monitoringsystem⁸ des Programms und des Projektakronyms gemäß Absatz 2.1. erforderlich ist.
- 4.2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, dass die Kommunikation in slowakischer, deutscher oder englischer Sprache erfolgt. Im Fall eines Widerspruchs in der Auslegung von Dokumenten ist die slowakische Sprache ausschlaggebend (z. B. im Falle eines Verwaltungs-/Gerichtsverfahrens usw.), mit Ausnahme jener Dokumente, die ursprünglich in deutscher Sprache verfasst wurden.

⁷ Im weiteren Text als Allgemeine Verordnung bezeichnet

⁸ Mit Monitoringsystem ist das System ITMS2014+ gemeint; wie den Allgemeinen Vertragsbedingungen (Abschnitt zu den *Gesetzlichen Grundlagen und Auslegung der Begriffe*) zu diesem Vertragsdokument definiert

- 4.3. Für die Kommunikation der Vertragsparteien kann die elektronische Form verwendet werden, beispielsweise E-Mail oder Fax. Auch diese Kommunikation bildet einen Bestandteil der vom Fördergeber bzw. vom Gemeinsamen Sekretariat (GS) im Zusammenhang mit dem Projekt geführten Akte.
- 4.4. Wenn sich Fördergeber und Fördernehmer auf die Kommunikation per E-Mail einigen, verpflichten sich die Vertragsparteien, sich gegenseitig schriftlich ihre E-Mail-Adressen mitzuteilen, welche sie verbindlich verwenden werden. Der Fördernehmer bzw. das GS ist verpflichtet, den Fördergeber unverzüglich über Änderungen von Kontaktpersonen und Email-Adressen zu informieren.
- 4.5. Die Vertragsparteien vereinbaren auch die Möglichkeit der Zustellung von Schriftstücken persönlich oder per Kurier; diese Art der Zustellung an den Fördergeber ist ausschließlich zu den Bürozeiten der Poststelle des Fördergebers möglich, die auf der Website des Programmes bekanntgemacht sind.
- 4.6. Der Fördernehmer ist dafür verantwortlich einen ordnungsgemäßen Postweg für die schriftliche Kommunikation der Vertragsparteien zu ermöglichen.
- 4.7. Im Falle wichtiger Schriftstücke erfolgt die Kommunikation mittels eingeschriebener Briefsendungen, sollten sich die Vertragsparteien sich nicht ausdrücklich auf eine andere Form einigen (z.B. persönliche Übergabe bzw. Abholung).
- 4.8. Falls eine Vertragspartei ein per Einschreiben zugesandtes und bei der Post hinterlegtes Schriftstück nicht innerhalb der Abholfrist entgegennimmt, wird das Schriftstück mit dem dritten Tag nach der Rücksendung des Schriftstückes an den Absender als zugestellt betrachtet, auch wenn der Adressat vom Inhalt des Schriftstückes keine Kenntnis erlangt hat.
- 4.9. Die Frist beginnt am Tag nach dem Eintreten des die Frist auslösenden Tatbestands.
- 4.10. Fristen, die in Wochen, Monaten oder Jahren ausgedrückt werden, enden mit Ablauf desselben Wochentages, Monatstages (1-31) oder Jahresdatums (Tag, Monat), an dem die Frist begonnen hat. Wenn dieses Datum im Monat nicht vorkommt, dann endet die Frist mit dem letzten Tag des Monats. Wenn das Ende der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt, ist der letzte Tag der Frist der nächstfolgende Werktag.
- 4.11. Die Frist gilt als eingehalten, wenn das geforderte Schriftstück am letzten Tag der Frist persönlich oder per Kurier gemäß Absatz 5 dieses Artikels überbracht wird, oder der Post übergeben wird, oder die Eingabe per E-Mail oder über das elektronische Monitoringsystem übermittelt wird.
- 4.12. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Partnerschaftsvereinbarung zwischen dem Fördernehmer, dem Grenzüberschreitenden Hauptpartner und den einzelnen Partnern alle Bestimmungen jener Partnerschaftsvereinbarung beinhaltet, die als Anhang 7 dem Aufruf zur Projekteinreichung beigelegt wurde. Der Fördernehmer ist gegenüber dem Fördergeber verpflichtet, dass dies für den Zeitraum der Gültigkeit und Wirksamkeit dieses Vertragsdokumentes gemäß Absatz 5.4 gilt. Falls diese Bestimmungen nicht Bestandteil der Partnerschaftsvereinbarung sind, liegt eine schwerwiegende Verletzung dieses Fördervertrags vor, die den Fördergeber berechtigt, vom Fördervertrag zurückzutreten, und die dem Fördernehmer gewährten Fördermittel im Sinne von Artikel 10 der AVB zurückzufordern.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 5.1. Der Fördervertrag erlangt seine Gültigkeit (ist abgeschlossen) mit dem Tag der Unterzeichnung durch die letzte der beiden Vertragsparteien. Die Wirksamkeit des Fördervertrages beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Zentralen Vertragsregister der SR⁹ und Gültigkeit sowie Wirksamkeit enden im Sinne von Absatz 5.4 dieses Artikels.
- 5.2. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass der Fördergeber die Veröffentlichung im Zentralen Vertragsregister beim Regierungsamt der Slowakischen Republik sicherstellt. Falls beide Vertragsparteien, d.h. der Fördergeber und der Fördernehmer verpflichtet sind, diesen Vertrag gemäß Gesetz Nr. 211/2000¹⁰ zu veröffentlichen, ist für die Wirksamkeit des Vertrages die Veröffentlichung durch den Fördergeber entscheidend. Die Vertragsparteien haben vereinbart, dass die erste Veröffentlichung durch den Fördergeber erfolgen soll; der Fördergeber informiert den Fördernehmer über das Datum der Veröffentlichung. Die Festlegungen zu Gültigkeit und Wirksamkeit gemäß Absatz 5.1 beziehen sich in gleicher Weise auf jeden Nachtrag zum Vertrag.
- 5.3. Die Vertragsparteien erklären, dass der Fördervertrag keinerlei Informationen enthält, die im Sinne der entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes Nr. 211/2000 Slg. über den freien Zugang zu Informationen samt Änderungen und Ergänzungen idgF nicht veröffentlicht werden können und äußern ihr Einverständnis mit der Veröffentlichung im Zentralen Vertragsregister beim Regierungsamt der SR unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Personen- und des Datenschutzes.
- 5.4. Der Fördervertrag wird befristet abgeschlossen und seine Gültigkeit und Wirksamkeit enden mit der Genehmigung des abschließenden *Berichts zur Dauerhaftigkeit*, den der Fördernehmer dem Fördergeber im Sinne der Bestimmung von Artikel 3 Abs. 9 der AVB vorlegen muss. Für den Fall, dass der Fördernehmer nicht zur Vorlage von *Berichten zur Dauerhaftigkeit* verpflichtet ist, endet die Gültigkeit und Wirksamkeit des Vertrags mit der *finanziellen Beendigung des Projekts*¹¹. Dazu gelten folgende Ausnahmen:
- a. für Artikel 10, 12 und 16 der AVB enden Gültigkeit und Wirksamkeit gemäß Art. 140 der Verordnung (EU) 1303/2013 (Allgemeine Verordnung) - innerstaatliche Rechtsvorschriften zur Aufbewahrung von Dokumenten bleiben davon unberührt -, oder mit der letzten Auszahlung bzw. Rückforderung im Rahmen der Finanzbeziehungen zwischen dem Fördergeber und dem Fördernehmer anhand des Fördervertrags, sollte dies nicht innerhalb der in Art. 140 der Verordnung (EU) 1303/2013 genannten Frist erfolgt sein;
 - b. für diejenigen Bestimmungen des Fördervertrags, die einen Sanktionscharakter haben im Fall einer Verletzung der Pflichten des Fördernehmers (u. a. aus den Artikeln 10, 12 und 16 der AVB), enden die Gültigkeit und die Wirksamkeit mit der Gültigkeit und der Wirksamkeit der betreffenden Artikel;

⁹ Welches vom Regierungsamt der SR geführt wird

¹⁰ Gesetz über den Zugang zu Informationen samt Anhängen idgF; diese generelle Verpflichtung gilt nur für slowakische Begünstigte

¹¹ Gemäß Definition in den AVB

- c. für Projektaktivitäten die im Rahmen von De Minimis gefördert wurden, ist die Dauer der Gültigkeit und der Wirksamkeit von Artikel 10 und Artikel 16 der AVB in den Punkten (i) und (ii) dieses Bst. c) festgelegt, wenn aus lit. a) und b) dieses Abschnitts 5.3. dieses Vertragsdokuments keine längeren Fristen hervorgehen:
 - i. die Gültigkeit und die Wirksamkeit des Artikels 16 der AVB enden mit Ablauf von 10 Jahren ab der Bewilligung der Förderung (Beihilfe) (Datum der Wirksamkeit dieses Fördervertrages);
 - ii. die Gültigkeit und die Wirksamkeit des Artikels 10 der AVB enden im Zusammenhang mit der Rückforderung unrechtmäßiger staatlicher Beihilfen mit dem Ablauf von 10 Jahren ab der Bewilligung der Förderung (Beihilfe) (Datum der Wirksamkeit dieses Fördervertrages).

Die Gültigkeit und die Wirksamkeit des Fördervertrags samt den in Absatz 5.4. lit. a), 5.4. lit b) sowie 5.4. lit. c) dieses Abschnitts genannten Bestimmungen verlängern sich (ohne die Notwendigkeit der Ausfertigung eines gesonderten Nachtrags zum Fördervertrag, d. h. nur anhand einer Mitteilung des Fördergebers an den Fördernehmer), falls es zu einer fristverlängernden Änderung in den Bestimmungen des Artikels 140¹² der Allgemeinen Verordnung der EU zu den ESIF kommt.

5.5. Einen untrennbaren Bestandteil dieses Vertrags bilden folgende Anlagen:

Anlage Nr. 1	Allgemeine Vertragsbedingungen
Anlage Nr. 2	Fördergegenstand
Anlage Nr. 3	Detailliertes Projektbudget, genehmigt vom BA
Anlage Nr. 4	Plan der Berichtslegung bzw. Auszahlungen auf Projektebene
Anlage Nr. 5	Partnerschaftsvereinbarung
Anlage Nr. 6	Unterschriftenproben (Personen, die Zahlungsanträge unterzeichnen werden)

Der Fördernehmer erklärt hiermit, dass er sich mit dem Inhalt der Vertragsanlagen vertraut gemacht hat, und damit einverstanden ist, an diese Anlagen im vollen Umfang gebunden zu sein.

5.6. Der Fördernehmer ist verpflichtet, dem Fördergeber Unterschriftsmuster für jene Personen zur Verfügung zu stellen, die seitens des Fördernehmers berechtigt sind Zahlungsanträge zu stellen (gesetzlicher Vertreter oder eine andere berechtigte Person). Fördernehmer aus der Slowakei sind verpflichtet, diese Unterschriftenproben amtlich beglaubigen zu lassen. Der Fördernehmer ist verpflichtet, dem Fördergeber unverzüglich personelle Änderungen oder zusätzliche berechtigte Personen mitzuteilen und dem Fördergeber Unterschriftenmuster zur Verfügung zu stellen. Der Fördergeber ist verpflichtet, auf der Webseite des Programms jede Änderung oder Ergänzung der Kontaktdaten des Fördergebers, des Gemeinsamen Sekretariats oder der Finanzkontrollstellen zu veröffentlichen.

¹² Dieser Artikel der Verordnung (EU) 1303/2013 legt die Fristen für die Verfügbarkeit von Dokumenten zu - aus Mitteln der ESIF geförderten - Projekten fest

- 5.7. Der Fördernehmer erklärt, dass ihm zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Fördervertrags keine Umstände bekannt sind, die seine Förderfähigkeit, die Förderfähigkeit der Partner oder die Förderfähigkeit des Projekts im Sinne der Bedingungen, die zur Genehmigung des Antrags für das Projekt führten, negativ beeinflussen würden. Eine nicht wahrheitsgemäße Erklärung des Fördernehmers kann als wesentliche Verletzung des Fördervertrags betrachtet werden. In diesem Fall ist der Fördernehmer verpflichtet, die Fördermittel zur Gänze oder teilweise im Sinne von Artikel 10 der AVB zurückzuzahlen.
- 5.8. Der Fördernehmer bestätigt, dass alle Erklärungen, die dem Förderantrag beigelegt wurden, sowie auch alle Erklärungen, die dem Fördergeber vor der Unterzeichnung dieses Vertrags zugesandt wurden, der Wahrheit entsprechen und bei Abschluss des Fördervertrags in unveränderter Form wirksam bleiben. Eine nicht wahrheitsgemäße Erklärung des Fördernehmers kann als wesentliche Vertragsverletzung betrachtet werden und der Fördernehmer ist dann verpflichtet, die Fördermittel zur Gänze oder teilweise im Sinne von Artikel 10 der AVB zurückzuzahlen.
- 5.9. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags infolge eines Widerspruchs zu den Rechtsvorschriften der SK und der EU ungültig werden, bleiben alle weiteren Bestimmungen des Fördervertrags unverändert aufrecht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unverzüglich gemeinsam die ungültige(n) Vertragsbestimmung(en) durch eine neue Bestimmung zu ersetzen, sodass der Zweck des Fördervertrags und der Inhalt der einzelnen Bestimmungen aufrecht bleiben.
- 5.10. Die Bedingungen für die Bereitstellung der Fördermittel, die der Fördergeber im zugehörigen Aufruf für Projekteinreichungen angegeben hatte, müssen auch während der Gültigkeit und Wirksamkeit dieses Fördervertrags erfüllt werden. Eine Verletzung der Bedingungen für die Bereitstellung von Fördermitteln gilt als wesentliche Vertragsverletzung und der Fördernehmer ist verpflichtet, die Fördermittel gänzlich oder teilweise im Sinne von Artikel 10 der AVB zurückzuzahlen.
- 5.11. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, allfällige Rechtsstreitigkeiten, die aus diesem Fördervertrag resultieren, einschließlich allfälliger Streitigkeiten um die Erfüllung von Verpflichtungen, um die Gültigkeit, Auslegung oder Beendigung dieses Fördervertrags zuerst durch schlichtende Verhandlungen und Vereinbarungen zu klären. Sollten sich die Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien auf diese Weise nicht lösen lassen, vereinbaren die Vertragsparteien, dass sämtliche Rechtsstreitigkeiten in Zusammenhang mit dem Fördervertrag beim örtlich und sachlich zuständigen Gericht der Slowakischen Republik, dem Bezirksgericht Bratislava V geklärt werden. Dabei ist die Rechtsordnung der Slowakischen Republik anzuwenden. Für den Fall, dass es während der Gültigkeit dieses Vertrags zur Auflösung dieses Gerichts, zum Beispiel infolge von organisatorischen Veränderungen im Gerichtswesen kommen sollte, hat der Fördergeber das Recht zur Wahl des zuständigen Gerichts. Der Fördergeber informiert den Fördernehmer über das Eintreten dieses Umstandes. Der Fördernehmer verpflichtet sich, die Gerichtswahl des Fördergebers zu respektieren.
- 5.12. Dieser Fördervertrag ist in fünf Abschriften ausgefertigt, wobei nach der Vertragsunterzeichnung der Fördernehmer zwei Abschriften bekommt und der Fördergeber drei Abschriften.

- 5.13. Der Fördervertrag wird in zwei Sprachen ausgefertigt und zwar in slowakischer und in deutscher Sprache. Im Falle eines Rechtsstreites ist die slowakische Sprache ausschlaggebend.
- 5.14. Die Vertragsparteien erklären, dass sie den Text dieses Fördervertrags ordnungsgemäß und gründlich durchgelesen und seinen Inhalt und die daraus hervorgehenden Rechtsfolgen verstanden haben. Die Vertragsparteien erklären weiters, dass der Inhalt des Fördervertrags ihren freien Willen zum Ausdruck bringt, und dass dieser hinlänglich klar, eindeutig und verständlich geäußert ist. Die unterzeichnenden Personen sind zur Unterzeichnung dieses Vertrags berechtigt und haben ihn zum Zeichen ihrer Zustimmung unterzeichnet.

Anlagen:

- | | |
|--------------|---|
| Anlage Nr. 1 | Allgemeine Vertragsbedingungen |
| Anlage Nr. 2 | Fördergegenstand |
| Anlage Nr. 3 | Detailliertes Projektbudget, genehmigt vom BA |
| Anlage Nr. 4 | Plan der Berichtslegungen bzw. Auszahlungen auf Projektebene |
| Anlage Nr. 5 | Partnerschaftsvereinbarung |
| Anlage Nr. 6 | Unterschriftenproben (Personen, die Zahlungsanträge unterzeichnen werden) |

Für den Fördergeber in Bratislava, am

Unterschrift:

Ministerstvo pôdohospodárstva a rozvoja vidieka Slovenskej republiky
Gabriela Matečná, Ministerin für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung der SR

Für den Fördernehmer in, am

Unterschrift:

Trnavský samosprávny kraj
Mgr. Jozef Viskupič

Gültigkeitsdatum des Vertrags:

Wirksamkeitsdatum¹³ des Vertrags:

¹³ Hinweis für Begünstigte aus Österreich: dieses Datum ist zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung noch nicht bekannt; gemäß Punkt 5.2. erfolgt die Information über das Datum durch den Fördergeber. Der Fördernehmer wird ersucht dieses Datum handschriftlich auf diesem Vertragsdokument nachzuführen.

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN ZUM VERTRAG ÜBER DIE BEREITSTELLUNG VON FÖRDERMITTELN (EFRE FÖRDERVERTRAG)

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen regeln die wechselseitigen Rechte und Pflichten der beiden Vertragsparteien: Fördergeber und Fördernehmer.

Im Rahmen dieses Dokuments werden die allgemeinen Vertragsbedingungen als „AVB“, der Vertrag über die Bereitstellung von Fördermitteln ohne AVB und andere Anlagen als „Vertragsdokument (ohne Anlagen)“, der Vertrag über die Bereitstellung von Fördermitteln, die AVB und sonstige Anlagen als „Fördervertrag¹“ bezeichnet. Die AVB sind ein untrennbarer Bestandteil des Vertrags über die Bereitstellung von Fördermitteln.

Sollten Bestimmungen der AVB im Widerspruch zu Bestimmungen des Vertragsdokuments stehen, gelten die Bestimmungen des Vertragsdokuments.

Die wechselseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem Fördergeber und dem Fördernehmer sind im Fördervertrag, allen Dokumenten, auf die der Fördervertrag verweist, und den Rechtsvorschriften der Slowakei (SR), Österreichs (AT) und der EU geregelt. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass sich die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien darüber hinaus nach der Managementdokumentation des Kooperationsprogramms Interreg V-A Slowakei – Österreich, dem Handbuch für Antragsteller, dem Handbuch für Begünstigte, dem Aufruf zur Projekteinreichung, den Regeln der Förderfähigkeit der Ausgaben für das Programm (nachstehend „Förderfähigkeitsregeln“) in der jeweils zum Zeitpunkt der getätigten Ausgabe gültigen Fassung für den Programmzeitraum richten. Der Fördernehmer erklärt, dass er sich mit dem Inhalt der vorgenannten Dokumente vertraut gemacht hat und er verpflichtet sich, diese Regeln sowie die Bestimmungen dieses Fördervertrags einzuhalten. Die vorgenannten Dokumente sind auf der Website des Programms veröffentlicht.

Der Fördernehmer muss die Einhaltung aller Pflichten zur Erfüllung des Vertragszweckes, die im Fördervertrag angeführt sind, auch in Bezug auf die Partner gewährleisten. Die wechselseitigen Pflichten und Rechte zwischen dem Fördernehmer und den anderen Partnern im Zusammenhang mit der Projektumsetzung regelt die Partnerschaftsvereinbarung.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN UND AUSLEGUNG DER BEGRIFFE

Den grundlegenden, rechtlichen Rahmen für die Regelung der Beziehungen zwischen dem Fördergeber und dem Fördernehmer bilden insbesondere:

¹ Erläuternde Fußnote für österreichische Fördernehmer: Dieses Vertragskonvolut in seinem gesamten Umfang ist die eigentlich maßgebliche Vertragsgrundlage. Um die Bestandteile klar zu unterscheiden, wird das Kerndokument, welches von den Vertragsparteien unterschrieben wird, als „Vertragsdokument (ohne Anlagen)“ bezeichnet.

Die Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

- Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union i.d.g.F.
- Verordnung des EP und des Rates Nr. 1303/2013 vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (Allgemeine Verordnung)
- Verordnung des EP und des Rates (EU) Nr. 1301/2013 vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (EFRE Verordnung)
- Verordnung des EP und des Rates (EU) Nr. 1299/2013 vom 17. Dezember 2013 mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels Europäische Territoriale Zusammenarbeit aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ETZ Verordnung)
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 481/2014 DER KOMMISSION vom 4. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf besondere Regeln für die Förderfähigkeit von Ausgaben für Kooperationsprogramme
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen
- Beschluss der Kommission Nr. C(2013) 9527 vom 19. Dezember 2013 zur Festlegung und Genehmigung der Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen, die die Kommission bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der EU im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung finanzierte Ausgaben anwendet.
- weitere Rechtsakte der EU zur Umsetzung von EFRE-kofinanzierten Projekten

Abkürzungen

Abkürzung	Voller Wortlaut
AT	Republik Österreich
AVB	Allgemeine Vertragsbedingungen
AZA	Auszahlungsantrag auf Projektebene
BA	Begleitausschuss
CKO	Zentrale Koordinationsstelle der SR

EFRE	Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung
EG	Europäische Gemeinschaft
EP	Europäisches Parlament
EU	Europäische Union
ESIF	Europäische Struktur- und Investitionsfonds
GS	Gemeinsames Sekretariat
idgF.	in der gültigen Fassung
ISUF	Informationssystem zur Auszahlung von Förderungen (SR)
NRZ	nicht rückzahlbarer Zuschuss, entspricht im Deutschen dem Begriff „Fördermittel“
MS	Monitoringsystem
OVZ/UFH	Umstand für einen Haftungsausschluss
RZA	Rückzahlungsantrag
SR	Slowakische Republik
VB	Verwaltungsbehörde
ZDV	Slowakische Kurzform für Liste der deklarierten Ausgaben, entspricht sinngemäß der Partner-Abrechnung

Begriffe

Folgende Begriffe und Abkürzungen, werden zwischen dem Fördergeber und dem Fördernehmer zu Vertragszwecken verwendet, sollte es im Fördervertrag keine gesonderten Vereinbarungen geben:

- **Aktivität** – die Gesamtheit der Tätigkeiten, die vom Fördernehmer im Rahmen des Projekts mit den dafür bereitgestellten Finanzmitteln während des im Vertragsdokument festgelegten, förderfähigen Zeitraums umgesetzt werden, welche zur Erreichung eines konkreten Ziels beitragen und ein Ergebnis haben, das einen Mehrwert für den Fördernehmer und/oder die Zielgruppe/die Nutzer der Projektergebnisse unabhängig von der Umsetzung sonstiger Aktivitäten darstellt;
- **Unverzüglich** – spätestens innerhalb von sieben Tagen ab dem die Frist auslösenden Umstand; das gilt nicht, wenn in einer konkreten Bestimmung des Fördervertrags eine abweichende Frist für den konkreten Fall festgelegt wird; für die Berechnung von Fristen gelten die Regeln in der Definition der Frist gemäß Artikel 4 des Vertragsdokuments;
- **Förderfähige Gesamtausgaben gemäß Genehmigung Absatz 3.1 lit. a) des Vertragsdokuments²** – Ausgaben, deren maximale Höhe sich aus der Auswahl des Begleitausschusses gemäß Art. 12 der Verordnung (EU) 1299/2013 bzw. der Entscheidung des Fördergebers ergibt. Die förderfähigen Gesamtausgaben bilden den

² Dies bezieht sich auf das unterzeichnete Hauptdokument, nicht diese Anlage, siehe Definition auf S.1 dieser AVB

sachlichen und finanziellen Rahmen für die förderfähigen Ausgaben, die im Zusammenhang mit dem Projekt zur Umsetzung der Projektaktivitäten aufgewendet werden;

- **Bescheinigungsbehörde** – eine nationale, regionale oder lokale öffentliche Behörde oder eine Institution der öffentlichen Verwaltung, die vom Mitgliedsstaat mit dieser Funktion im Rahmen von ESIF Programmen betraut wurde. Die Bescheinigungsbehörde ist für die Koordinierung und das Management der an der Finanzverwaltung beteiligten Stellen verantwortlich sowie für die Bereitstellung der Konten, für die Bescheinigung von Ausgaben und Zahlungsanträgen der Fördernehmer vor deren Meldung an die Europäische Kommission, für die Ausarbeitung von Zahlungsanträgen und deren Vorlage bei der Europäischen Kommission und für die Annahme von Zahlungen von der Europäischen Kommission. Weiters ist die Behörde zuständig für die finanzielle Abwicklung der Förderung (insbesondere im Falle von Unregelmäßigkeiten und damit verbundenen finanziellen Rückforderungen) mit der Europäischen Kommission bzw. auf nationaler Ebene sowie für die Veranlassung von Zahlungen für die einzelnen Programme. Für das Programm Interreg V-A Slowakei – Österreich übernimmt das Finanzministerium der SR die Aufgaben der Bescheinigungsbehörde;
- **Tag** – als Tag wird ein Kalendertag verstanden;
- **Partnerschaftsvereinbarung** – Vertrag zwischen dem Lead Beneficiary und den Partnern, mit diesem Vertrag werden die Rechte und Pflichten des Lead Beneficiaries und der Partner im Zuge der gemeinsamen Projektumsetzung festgelegt;
- **Dokumentation** – jegliche Information oder jeglicher Datensatz in Bezug und/oder im Zusammenhang mit dem Projekt, die/der auf einem materiellen Träger oder elektronisch in Form einer Computerdatei verfügbar ist;
- **Lieferant** – eine Organisation, die vom Fördernehmer mit der Lieferung von Waren, der Durchführung von Arbeiten oder der Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der Projektaktivitäten beauftragt wurde; dies anhand der Ergebnisse einer öffentlichen Auftragsvergabe oder einer anderen Art der Auftragsvergabe, die im Rahmen des Projekts im Sinne des Fördervertrags durchgeführt wurde;
- **Monitoringsystem (ITMS2014+ kurz MS)** – Informationssystem, das standardisierte Prozesse des Programm- und Projektmanagements abbildet. Es enthält wichtige Daten für die transparente und effektive Verwaltung, Finanzgebarung und Kontrolle der Förderungen. Das MS dient außerdem der elektronischen Datenübertragung von und zu den Systemen der Europäischen Kommission im Rahmen der Verwaltung der ESIF sowie dem Datenaustausch mit nationalen Informationssystemen einschließlich des slowakischen Systems zur Abwicklung von Zahlungsflüssen namens ISUF;
- **Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung (oder auch „EFRE“)** – eines der Hauptförderinstrumente der Struktur- und Regionalpolitik der EU; deren Ziel ist die Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts durch den Ausgleich der regionalen Disparitäten in der Union im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung und der strukturellen Anpassung der regionalen Wirtschaft, einschließlich des wirtschaftlichen Aufholprozesses benachteiligter Regionen;
- **Europäische Struktur- und Investitionsfonds (ESIF)** – Sammelbegriff für den EFRE, den Europäischen Sozialfonds (ESF), den Kohäsionsfonds, den Europäischen Fonds für

Landwirtschaft und Ländliche Entwicklung (ELER) sowie den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF);

- **Finanzielle Beendigung des Projekts** – das Projekt ist ab dem Tag finanzielle beendet, an dem alle Projektaktivitäten umgesetzt wurden und folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - a) Der Fördernehmer/Partner hat alle rechtsverbindlichen Verpflichtungen zur Bezahlung der förderfähigen Ausgaben an alle Lieferanten erfüllt, und diese sind im Sinne der Festlegungen in den entsprechenden Rechtsvorschriften und der Bedingungen im Fördervertrag in der Buchhaltung des Fördernehmers/Partners dokumentiert, und
 - b) dem Fördernehmer/Partner wurden die entsprechenden Fördermittel bezahlt bzw. verbucht,
 - c) der Fördernehmer hat alle anteiligen EFRE-Mittel an die am Projekt beteiligten Partner weitergeleitet;
- **Grenzüberschreitender Hauptpartner** – Lead Beneficiaries mit Sitz in der Slowakei übernehmen diese Funktion im Rahmen des EFRE-Vertrages; d.h. die Vertretungsbefugnis für alle Partner bezüglich der nationalen öffentlichen Ko-finanzierung aus dem slowakischen Staatsbudget sowie die ordnungsgemäße Verwaltung und Weiterleitung der Mittel; anderenfalls werden diese Befugnisse im Rahmen eines eigenständigen Vertrages mit einem der slowakischen Begünstigten geregelt, der im Antrag als Grenzüberschreitender Hauptpartner genannt wird; hinsichtlich aller anderen Rechte und Verpflichtungen tritt der Grenzüberschreitende Hauptpartner im Rahmen des Projektes gemäß §2 entweder als Lead Beneficiary oder als Projektpartner auf;
- **Fördernehmer (Lead-Partner bzw. Lead Beneficiary)** – Behörde, Organisation, oder juristische Person oder ein Einzelunternehmer oder eine Verwaltungsstelle, die im Namen der Projektpartnerschaft auftritt und zum Zwecke der Projektumsetzung die EFRE-Mittel erhält;
- **Identifikations- und Kontaktdaten** – dies sind primär Bezeichnung, Adresse, Identifikation (Steuernummer, UID, ZVR-Nummer oder Firmenbuchnummer) E-Mailadresse, Vor- und Nachname des/der Vertretungsbefugten;
- **Quantifizierbare Indikatoren auf Programmebene** – die Quantifizierung von Outputs und Zielen, die im Zuge der Umsetzung der Projektaktivitäten erreicht werden müssen, ist verpflichtend. Die quantifizierbaren Indikatoren zu den Projektoutputs sind den Projektaktivitäten zugeordnet und spiegeln den Fortschritt auf Projektebene wider. Diese quantifizierbaren Indikatoren aus dem vom Begleitausschuss genehmigten Projektantrags sind in Anlage 2 zum Vertragsdokument festgehalten;
- **De Minimis** – Beihilfen, die nicht alle Kriterien des Artikels 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AVEU bzw. TFEU) erfüllen und daher nicht notifizierungspflichtig gemäß der Artikel 107 und 108 sind und alle Bedingungen der De-Minimis-Verordnung erfüllen;
- **Begleitausschuss** – dieses von der Verwaltungsbehörde einberufene Programm-gremium beschäftigt sich mit Fragen der Programmsteuerung auf Basis der Monitoringdaten. Der Begleitausschuss wählt - im Sinne von Artikel 12 der Verordnung (EU) 1299/2013 – die Projekte aus. Den Begleitausschuss für ein Programm im Rahmen des Ziels Europäische

Territoriale Zusammenarbeit richten die am Programm beteiligten Mitgliedsstaaten ein;

- **Nicht rückzahlbarer Zuschuss (NRZ)** – Summe der öffentlichen Finanzmittel (d.h. aus dem EFRE und im Falle eines Lead Beneficiary aus der SR auch aus Mitteln des Staatshaushaltes der SR) die dem Lead Beneficiary zur Umsetzung der Projektaktivitäten gewährt werden; dies auf Basis des genehmigten Antrages, gemäß den Vertragsbedingungen und in Einklang mit den relevanten Rechtsvorschriften;
- **Nicht förderfähige Ausgaben** – es handelt sich primär um Ausgaben, die im Widerspruch zu Festlegungen des Fördervertrags stehen. D.h. die Ausgaben sind z.B. außerhalb des Zeitraums der Förderfähigkeit entstanden, sind im Kooperationsprogramm INTERREG V-A Slowakei – Österreich nicht förderfähig, weisen keine Projektrelevanz auf, stehen im Widerspruch zu anderen Bedingungen wie Artikel 13 der Allgemeinen Vertragsbedingungen bzw. den *Förderfähigkeitsregeln des Programms*), oder zu den Festlegungen im Aufruf zur Projekteinreichung (Call) oder zu den Rechtsvorschriften der Slowakei, Österreichs bzw. der EU;
- **Unregelmäßigkeit** – jeder Verstoß gegen Unionsrecht oder gegen nationale Vorschriften als Folge einer Handlung oder Unterlassung eines an der Inanspruchnahme von Mitteln aus den ESIF beteiligten Wirtschaftsteilnehmers, der einen finanziellen Schaden für den Haushalt der Union bewirkt oder bewirken würde³; dies ungeachtet dessen, ob dieser Verstoß gegen eine Verpflichtung ausdrücklich im Fördervertrag definiert wurde;
- **Umstand für einen Haftungsausschluss (UFH)** – ein Ereignis, welches unabhängig vom Willen, Handeln oder der Unterlassung der Vertragspartei eingetreten ist und sie an der Erfüllung ihrer Pflicht hindert: wobei davon auszugehen ist, dass die Vertragspartei dieses Ereignis oder seine Folgen weder abwenden hätte können, noch, dass es zum Zeitpunkt der Eintretens vorhersehbar gewesen wäre. Die *Umstände für einen Haftungsausschluss* sind auf den Zeitraum des Ereignisses bzw. dessen Folgewirkungen beschränkt. Ein Haftungsausschluss einer Vertragspartei tritt nicht ein, wenn der Umstand hierfür erst entstanden ist, als sich die Vertragspartei mit der Erfüllung ihrer Pflichten im Verzug befand oder, falls sich der Umstand aus deren wirtschaftlichen Verhältnissen ergeben hat;

Im Sinne des Vorgenannten muss ein Ereignis, welches einen Haftungsausschluss begründet, alle folgenden Bedingungen erfüllen:

- (i) den vorübergehenden Charakter des Ereignisses, welches die Vertragspartei für einen bestimmten Zeitraum an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen hindert, die ansonsten erfüllt werden könnten; im Unterschied zur nachträglich festgestellten objektiven Unmöglichkeit der Leistung, bei der die Pflicht des Schuldners erlischt, weil die Unmöglichkeit der Erfüllung dauerhafter und nicht vorübergehender Art ist,
- (ii) den objektiven Charakter des Ereignisses, demgemäß der UFH unabhängig vom Willen der Vertragspartei sein muss und letztere die Entstehung dieses Umstands nicht beeinflussen kann,

³ Definition gemäß VO (EU) 1303/2013, Artikel 2.36

- (iii) die Tatsache, dass die Vertragspartei an der Erfüllung ihrer Pflichten gehindert wird ungeachtet dessen, ob es sich um juristische Hindernisse, Naturereignisse oder andere Umstände höherer Gewalt handelt,
- (iv) die Unabwendbarkeit, infolge derer es unvernünftig wäre anzunehmen, dass die Vertragspartei dieses Ereignis oder seine Folgen innerhalb der Frist, in welcher der UFH andauert, abwenden oder dessen Folgewirkung überwinden könnte,
- (v) die Unvorhersehbarkeit, die man als nachgewiesen betrachten kann, wenn die Vertragspartei beim Abschluss des Fördervertrags nicht annehmen konnte, dass es zu einem solchen Ereignis kommt, wobei angenommen wird, dass die Pflichten, die sich aus den allgemein verbindlichen nationalen Rechtsvorschriften oder direkt aus den relevanten Rechtsakten der EU ableiten, jedem bekannt sind oder sein sollen,
- (vi) die Vertragspartei befindet sich zum Zeitpunkt der Entstehung des Umstandes nicht in Verzug mit der Erfüllung der Verpflichtungen, welche dieses Ereignis behindert.

Als Umstand, der einen Haftungsausschluss begründen kann, wird auch die alljährliche (zeitlich befristete) Schließung der Slowakischen Staatskasse betrachtet.

Keinen Haftungsausschluss begründet der Ablauf von Fristen, wie sie sich aus den nationalen Rechtsvorschriften bzw. den Rechtsakten der EU ableiten;

- **Wiederholt** – das mindestens zweimalige Auftreten einer identen Tatsache;
- **Prüfbehörde** – eine von der Verwaltungsbehörde und von der Bescheinigungsbehörde funktionell unabhängige Behörde. Im Programm Interreg V-A Slowakei-Österreich übernimmt die Aufgabe der Prüfbehörde im Sinne von Artikel 127 der Verordnung (EU) 1303/2013 das Finanzministerium der SR;
- **Aktivitäts-(Monitoring)-Bericht (auf Partnerebene)** – umfassender Bericht zum Fortschritt in der Projektumsetzung; der Lead Beneficiary und die Partner legen diesen Bericht der zuständigen Finanzkontrollstelle vor und dieser wird von der Finanzkontrollstelle geprüft;
- **Förderfähige (durch die FLC kontrollierte) Ausgaben** – tatsächlich getätigte Ausgaben die im Rahmen einer Partner-Abrechnung ordnungsgemäß der FLC vorgelegt und von dieser für förderfähig erklärt wurden; dies auch im Sinne der Definition in Artikel 13 dieser AVB;
- **Fördernehmer** – Behörde, Organisation, Organisationseinheit, oder juristische oder natürliche Person (Unternehmer) oder eine Verwaltungsstelle, die ein Projekt der TH umsetzt. Für die Zwecke dieses Fördervertrags umfasst dieser Begriff auch einen förderfähigen Antragsteller im Rahmen des Aufrufs zur Einreichung von Projekten der TH;
- **Partner** – die Rechtsperson bzw. Organisation, die sich an der Projektumsetzung im Rahmen des Programms gemäß der Partnerschaftsvereinbarung mit dem Fördernehmer und den anderen Partnern aus der SR und/oder AT beteiligt; ein Partner ist für die Zwecke dieses Vertrags auch der Lead-Partner/Lead Beneficiary;

- **Fördergeber** – das Ministerium für Landwirtschaft und Ländliche Entwicklung der Slowakischen Republik, welches als Verwaltungsbehörde für das Kooperationsprogramm Interreg V-A Slowakei-Österreich fungiert;
- **Förderfähigkeitsregeln des Programms Interreg V-A SK-AT (im weiteren auch „Förderfähigkeitsregeln“)** – Dokument, das die verpflichtenden Voraussetzungen für die Förderfähigkeit der Ausgaben für slowakische und österreichische Fördernehmer und Partner festlegt;
- **Handbuch für Begünstigte** – ist ein verbindliches Management- und Programmdokument, das der Fördergeber herausgibt; im Handbuch für Begünstigte sind die einzelnen Phasen der Projektumsetzung beschrieben und die verbindlichen Formulare für die Projektumsetzung definiert;
- **Handbuch für Antragsteller** – ist ein verbindliches Management- und Programmdokument, das die notwendigen Informationen und Anleitungen für Antragsteller enthält: d.h. wie ein Projektantrag richtig vorzubereiten und auszuarbeiten ist, und damit die Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung geschaffen wird. Das Handbuch für Antragsteller ist nur im Kontext weiterer verbindlicher Dokumente wie dem Programmdokument und den *Förderfähigkeitsregeln des Programms Interreg V-A SK-AT* gültig und anwendbar;
- **Kooperationsprogramm Interreg V-A Slowakische Republik - Österreich (oder auch „Programm“)** – ist ein Kooperationsprogramm, das an das Programm der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit Slowakische Republik – Österreich 2007 – 2013 anschließt und mit dem Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission Nr. C(2015) 5357 vom 28.7.2015 genehmigt wurde;
- **Ordnungsgemäß** – die Umsetzung einer (juristischen) Handlung im Sinne des Fördervertrags, der Rechtsvorschriften der SR, AT und den Rechtsakten der EU und des Handbuchs für Antragsteller im Rahmen des Aufrufs zur Projekteinreichung und seiner Anlagen, des Handbuchs für Begünstigte und evt. im Rahmen des betreffenden Beihilfenschemas;
- **Managementdokumentation** – ein Satz von Dokumenten; in erster Linie handelt es sich um:
 - a) Den Förderantrag,
 - b) Die Methodik zur Auswahl von Projekten im Rahmen des Kooperationsprogramms Interreg V-A Slowakei – Österreich,
 - c) Das Handbuch für Antragsteller,
 - d) Das Handbuch für Projektträger,
 - e) Die Förderfähigkeitsregeln des Programms INTERREG V-A SK-AT;
- **Genehmigter (Förder-)Antrag** – Antrag, der in Umfang und Inhalt der Auswahl des Begleitausschusses bzw. der Genehmigungsentscheidung des Fördergebers entspricht und dem Fördergeber vorliegt;
- **Gemeinsames Sekretariat (nachstehend auf „GS“)** – Bestandteil der Organisationsstruktur des Fördergebers (Verwaltungsbehörde) zur Umsetzung des

Kooperationsprogramms und zur Unterstützung des Fördergebers, der Bescheinigungsbehörde und des Begleitausschusses;

- **Zusammenfassender Aktivitäts-(Monitoring-)Bericht (Aktivitätsbericht auf Projektebene)** – umfassender Fortschrittsbericht zur Umsetzung des Projekts, ausgearbeitet vom Fördernehmer anhand der genehmigten Aktivitätsberichte der einzelnen Partner und des Fördernehmers;
- **Buchungsbeleg** – im Falle eines Slowakischen Fördernehmers/Partners gilt die Definition von Beleg im Sinne von § 10 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 431/2002 Slg. der SR über die Buchhaltung idgF. Falls der Fördernehmer/Partner aus Österreich stammt, ist die Definition in Kapitel 2.5 der Förderfähigkeitsregeln des Programms anzuwenden;
- **Dauerhaftigkeit des Projekts (im Fall von Investitionen)** – die Erhaltung der Ergebnisse des umgesetzten Projekts, die als messbare Kennzahlen auf Programmebene definiert sind, über einen festgelegten Zeitraum (Dauerhaftigkeitszeitraum des Projekts) sowie die Einhaltung der übrigen Bedingungen gemäß Art. 71 der Verordnung (EU) 1303/2013. Der Dauerhaftigkeitszeitraum des Projekts beginnt mit dem Kalendertag unmittelbar nach der letzten Zahlung an den Lead Beneficiary; der Dauerhaftigkeitszeitraum eines Investitionsprojekts⁴ beträgt für die Zwecke dieses Fördervertrags mindestens 5 Jahre sofern der Begleitausschuss diesen Zeitraum gemäß Artikel 18(2) der Verordnung (EU) 1299/2013 nicht anders festlegt;
- **Beendigung der Umsetzung der Projektaktivitäten** – stellt die Beendigung der sog. physischen Projektumsetzung dar. Die Umsetzung der Aktivitäten des Projekts gilt ab dem Tag als beendet, an dem der Fördernehmer alle nachstehenden Bedingungen erfüllt:
 - a) für Projekte ohne materielle Outputs (sog. „Soft-Projekte“), durch die Vorlage einer eidesstattlichen Erklärung durch den Fördernehmer/Partner unter Angabe des Tages, an dem die letzten Projektaktivität beendet wurde. Beilagen der eidesstattlichen Erklärung bilden Nachweise, welche die Beendigung der letzten Projektaktivitäten zum besagten Datum belegen, (z.B. Kopie einer Einladung zur letzten Schulung mit der Kopie der Teilnehmerliste, die formelle Abnahme von Studien oder anderen Dienstleistungen durch den Auftraggeber), die Dokumentation des letzten Treffens / der letzten Veranstaltung, usw.,
 - b) die Aktivitäten des Projekts wurden physisch umgesetzt,
 - c) der Fördergegenstand wurde dem Fördernehmer ordnungsgemäß geliefert, der Fördernehmer hat ihn abgenommen und, falls sich dies aus der Art der Leistung ergibt, hat er ihn auch in Gebrauch genommen. Dies ist nachgewiesen, falls:
 - (i) der Projekt- bzw. Fördergegenstand ein Bauwerk ist, mit der Vorlage des Kollaudationsbeschlusses ohne Hinweise auf Mängel und Säumigkeiten, die Einfluss auf die Funktionstüchtigkeit haben oder haben könnten; die Rechtsgültigkeit des Kollaudationsbescheids muss der Fördernehmer dem Fördergeber unverzüglich nach dem Erlangen der Rechtsgültigkeit nachweisen, spätestens aber bis zur Vorlage des ersten *Berichts zur Dauerhaftigkeit* des Projekts,

⁴ Vgl. die Definition im Handbuch für Antragsteller

- (ii) es sich beim Fördergegenstand z.B. Einrichtung, eine Studie, eine andere bewegliche Sache, ein Recht oder ein anderer Vermögenswert handelt, mit einem Abnahme-/Übergabeprotokoll oder einem Lieferschein, die unterzeichnet sind, wobei aus dem Dokument oder einer Erklärung bzw. Zusatzklausel (wenn das Dokument von dritter Seite ausgestellt wurde) die Annahme und Ingebrauchnahme des Fördergegenstands durch den Fördernehmer hervorgehen muss (falls relevant),
- (iii) es sich um ein älteres, eventuell nur bedingt benutzbares Bauwerk handelt, durch die Vorlage eines Bescheids bezüglich der vorzeitigen oder einstweiligen Nutzung eines Bauwerks, wobei die darin genannten Mängel und Arbeitsrückstände keinen Einfluss auf die Funktionstüchtigkeit des betreffenden Bauwerks haben oder haben können, das Projektgegenstand ist; der Fördernehmer ist verpflichtet, das Bauwerk bis zum Ablauf der Dauerhaftigkeitsfrist ordnungsgemäß in Gebrauch zu nehmen, was mit dem zugehörigen rechtskräftigen Bescheid nachzuweisen ist,
- (iv) Es sich um andere Projektergebnisse handelt, durch ein ähnliches Dokument, aus dem zweifelsfrei, bestimmt und verständlich hervorgeht, dass der Fördergegenstand an den Fördernehmer übergeben wurde oder mit der Zustimmung des Begünstigten so funktionsfähig gemacht wurde, wie das im genehmigten Förderantrag vorgesehen war.

Sollte das Projekt mehrere Outputs vorsehen, gilt die Umsetzung der Aktivitäten des Projekts als abgeschlossen, wenn die letzte Aktivität beendet wurde; die Ergebnisse aller früher abgeschlossenen Aktivitäten müssen zu diesem Zeitpunkt ebenfalls vollständig vorliegen. Die Möglichkeit einer früheren Beendigung einzelner Projektaktivitäten gemäß dem in Anhang 2 zum EFRE-Vertrag enthaltenen Zeitplan bleibt hiervon unberührt;

- **Finanzkontrollstelle [First Level Control (FLC)]**– jene Stelle, welche die Umsetzung der Projektaktivitäten beim Fördernehmer und den Partnern kontrolliert gemäß VO (EU) 1299/2013 Artikel 23(4) oder VO (EU) 1303/2013 Artikel 125; in der Slowakischen Republik ist die FLC eine Organisationseinheit des Fördergebers, in der Republik Österreich sind es das Regionalmanagement Burgenland, das Magistrat der Stadt Wien und das Land Niederösterreich;
- **Aufruf zur Projekteinreichung oder Call** – methodische und fachliche Unterlage seitens des Fördergebers, anhand dessen der Fördernehmer in der Position des Antragstellers den Förderantrag ausgearbeitet und dem Fördergeber vorgelegt hat, maßgeblicher Aufruf für die Vertragsparteien ist jener, im Rahmen dessen das Projekt eingereicht wurde;
- **(nationaler) Kofinanzierungsvertrag** – Vertrag im Rahmen dessen slowakische Begünstigte die Fördermittel aus dem Staatshaushalt der Slowakei bzw. österreichische Begünstigte nationale Fördermittel seitens österreichischer Kofinanzierungsstellen erhalten. Falls der Lead Beneficiary seinen Sitz in der Slowakei hat, wird kein eigenständiger Vertrag über diese Kofinanzierung ausgestellt, sondern diese Finanzierung ist Teil des gegenständlichen Vertragsdokumentes. Falls der Lead Beneficiary seinen Sitz in Österreich hat, wird ein eigenständiger Vertrag zwischen Fördergeber und dem Grenzüberschreitenden Hauptpartner abgeschlossen. Im Fall eines

österreichischen Begünstigten wird der Vertrag zwischen der jeweiligen nationalen Kofinanzierungsstelle und dem Fördernehmer bzw. den Partnern abgeschlossen;

- **Partner-Abrechnung (Auszahlungsantrag (AZA) auf Partnerebene, in SK: Liste der deklarierten Ausgaben)** – Dokument, das der Fördernehmer und die Partner der zuständigen Finanzkontrollstelle vorlegen. Die Partner-Abrechnung besteht aus der Belegaufstellung, Rechnungen, anderen Belegen, Systemauszügen (Bestätigungen zu Zahlungsflüssen), relevanter erläuternder Dokumentation und verpflichtenden Beilagen. Partner, die nicht finanziell am Projekt beteiligt sind, legen keine Abrechnung vor. Die Partner-Abrechnung⁵ zusammen mit der Bestätigung der zuständigen Finanzkontrollstelle (Ausgabenbestätigung), der Belegliste mit den detaillierten Prüffeststellungen der FLC wird Prüfbericht genannt;
- **Förderantrag** – ein Dokument, das aus dem Antragsformular und verpflichtenden Beilagen besteht, mit dem der Antragsteller die Bereitstellung von Fördermitteln beantragt;
- **Auszahlungsantrag (AZA) auf Projektebene** – ein Dokument, das der Fördernehmer auf Basis seiner eigenen Ausgabenbestätigungen und/oder auf Basis der Ausgabenbestätigungen der Partner zusammenstellt. Der Fördernehmer legt den AZA auf Projektebene mit den Ausgabenbestätigungen dem Fördergeber vor. Der AZA auf Projektebene besteht aus dem Zahlungsantragsformular und verpflichtenden Beilagen (vor allem den FLC-Bestätigungen zu den förderfähigen Ausgaben); dieser Antrag ist die Basis für die Rückerstattung der Fördermittel an den Fördernehmer, d. h. die Rückerstattung aus EFRE, dem Staatshaushalt der SR bzw. der nationalen Kofinanzierung im entsprechenden Verhältnis⁶. Den Auszahlungsantrag erfasst der Fördernehmer im elektronischen Monitoringsystem, bzw. der Fördergeber, wenn sich der Fördernehmer und der Fördergeber nicht auf eine andere Vorgangsweise einigen;
- **Rückzahlungsantrag (RZA)** – eine Aufforderung zur Rückzahlung von Fördermitteln samt Anlagen: der Fördernehmer ist verpflichtet, die Fördermittel im entsprechenden Verhältnis auf die in der Aufforderung genannten Bankkonten zurückzuzahlen.

Artikel 1 ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN

- 1.1 Der Fördernehmer verpflichtet sich, die Vertragsbestimmungen so einzuhalten, dass das Projekt ordnungsgemäß, pünktlich und im Sinne der Vertragsbedingungen umgesetzt wird, und dabei mit Sachkenntnis und Umsicht vorzugehen.
- 1.2 Der Fördernehmer haftet dem Fördergeber zur Gänze für die Umsetzung der Projektaktivitäten, ungeachtet der Person(en), die das Projekt tatsächlich umsetz(en), und ist verpflichtet, die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen für alle Partner zu gewährleisten. Der Fördernehmer haftet dem Fördergeber in vollem Umfang dafür, dass das Projekt seitens des Fördernehmers und der weiteren Partner ordnungsgemäß und termingerecht umgesetzt wird.

⁵ Begriff bezieht sich hier auf die Ausgaben nach der Kontrolle durch die Finanzkontrollstelle

⁶ Siehe Anlage 2 des Fördervertrags

- 1.3 Die Vertragsparteien haben vereinbart, dass ohne vorgelegte schriftliche Zustimmung des Fördergebers jegliche Veränderung, die den Fördernehmer und/oder einen Partner betrifft, insbesondere eine Fusion, ein Zusammenschluss, eine Teilung, eine Änderung der Rechtsform, der gänzliche oder teilweise Verkauf eines Betriebs, die Übertragung und eine andere Form der Rechtsnachfolge sowie eine Änderung der Eigentumsverhältnisse des Fördernehmers bzw. des/der Partner(s) während der Gültigkeit und der Wirksamkeit des Fördervertrags als wesentliche Änderung des Projekts betrachtet wird. Dies bedarf einer Zustimmung des Fördergebers. Anderenfalls ist der Fördergeber berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten.
- 1.4 Der Fördernehmer verpflichtet sich, innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach der Abschlusszahlung an den Fördernehmer keine wesentliche Änderung des Investitionsprojekts⁷ vorzunehmen, falls der Begleitausschuss keine andere Frist festlegt.
- 1.5 Die Vertragsparteien verpflichten sich, die notwendige Zusammenarbeit im Sinne der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen zu gewährleisten.
- 1.6 Im Falle von Verstößen gegen die vertraglichen Verpflichtungen ist jene Vertragspartei, die diese Vertragsverstöße feststellte, dazu verpflichtet, die andere Vertragspartei zu deren Behebung aufzufordern (oder diesbezügliche Maßnahmen zu setzen); dies, falls eine Behebung im Sinne dieses Vertrages und der gültigen Rechtsvorschriften möglich ist.
- 1.7 Die Vertragsparteien verpflichten sich Konflikte, die im Zuge der Vertragsumsetzung entstehen, primär mittels Vereinbarungen oder anderer vertraglicher bzw. rechtlich möglicher Mittel zu lösen. Das Recht der Vertragsparteien auf einen Vertragsrücktritt bleibt davon unberührt.
- 1.8 Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die gewährte Förderung einen Zuschuss aus öffentlichen Mitteln darstellt, ist der Fördernehmer verpflichtet, auf jegliche Aktivitäten, die einen Verstoß gegen Artikel 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU⁸ im Zusammenhang mit dem Projekt darstellen, einschließlich eines rechtlich bindenden Verhältnisses mit Dritten, zu verzichten.

Artikel 2 VERGABE VON DIENSTLEISTUNGEN, GÜTERN UND ARBEITEN DURCH DEN FÖRDERNEHMER

- 2.1 Der Fördernehmer ist berechtigt, die Lieferung von Gütern, Bauarbeiten und das Erbringen von Dienstleistungen im Rahmen der Projektumsetzung durch Dritte durchführen zu lassen.
- 2.2 Der Fördernehmer ist verpflichtet, bei der Auftragsvergabe für die Lieferung von Waren, Bauarbeiten und das Erbringen von Dienstleistungen im Sinne der *Managementdokumentation* und der Förderfähigkeitsregeln des Programms, der Grundprinzipien der öffentlichen Vergabe, der diesbezüglichen Richtlinien und Verordnungen der EU, sowie der im jeweiligen Land geltenden Vergabegesetze vorzugehen.

⁷ Im Sinne des Artikels 71 Abs. 1 der Verordnung des EP und des Rates (EU) Nr. 1303/2013

⁸ Erläuterung: der genannte Artikel legt fest, welche Beihilfen mit dem Binnenmarkt vereinbar sind

- 2.3 Der Fördernehmer ist verpflichtet, der zuständigen Finanzkontrollstelle die Dokumentation im Zusammenhang mit der öffentlichen Auftragsvergabe in vollem Umfang und fristgerecht zu Kontrollzwecken zur Verfügung zu stellen; die diesbezüglichen Fristen sind im Handbuch für Begünstigte und in den Förderfähigkeitsregeln für das Programm Interreg V-A SK-AT festgelegt, falls der Fördergeber nichts anderes bestimmt. Der Fördernehmer ist verpflichtet auch für die Partner die regelkonforme Vergabe zu gewährleisten.

Artikel 3 INFORMATIONSPFLICHT UND PFLICHT ZUR VORLAGE VON FORTSCHRITTSBERICHTEN

- 3.1 Der Fördernehmer ist verpflichtet, der zugehörigen Finanzkontrollstelle einen Aktivitätsbericht für seinen Teil des Projekts im Sinne des Zeitplans in Anlage Nr. 4 zu diesem Vertrag vorzulegen.
- 3.2 Der Fördernehmer ist verpflichtet, der zugehörigen Finanzkontrollstelle einen *abschließenden Aktivitätsbericht auf Partnerebene* innerhalb von 30 Tagen ab der physischen Beendigung der Umsetzung der Projektaktivitäten vorzulegen.
- 3.3 Der Fördernehmer verpflichtet sich auch für die Partner⁹ die Vorlage der Aktivitätsberichte auf Partnerebene gemäß Abschnitt 1. dieses Artikels der AVB und des abschließenden Aktivitätsberichts auf Partnerebene gemäß Abschnitt 2. dieses Artikels der AVB bei der zugehörigen Finanzkontrollstelle (FLC) zu gewährleisten.
- 3.4 Der Fördernehmer verpflichtet sich, dem Fördergeber den abschließenden Aktivitätsbericht auf Projektebene vorzulegen, den er anhand der geprüften Aktivitätsberichte aller Partner einschließlich des Fördernehmers ausfertigt.
- 3.5 Der Fördernehmer ist verpflichtet, dem Fördergeber die Auszahlungsanträge auf Projektebene im Sinne des Zeitplans in Anlage Nr. 4 zu diesem Vertrag vorzulegen. Falls der Fördernehmer einen Auszahlungsantrag auf Projektebene nicht termingerecht vorlegen kann, ist er verpflichtet, im Voraus das Gemeinsame Sekretariat zu informieren, das einen neuen Abgabetermin festlegen wird.
- 3.6 Im Rahmen des ersten Aktivitätsberichts bzw. Auszahlungsantrags auf Projektebene sind der Fördernehmer und/oder die Partner verpflichtet, auch über den Zeitraum vor der Vertragsunterzeichnung, welcher gemäß Artikel 2.4 des Vertragsdokuments beginnt, zu berichten.
- 3.7 Im Falle der Vorlage von Projektvorbereitungskosten¹⁰ können die damit in Zusammenhang stehenden projektrelevanten Aktivitäten vor Beginn des Förderfähigkeitszeitraumes ausschließlich im ersten Aktivitätsbericht bzw. Auszahlungsantrag geltend gemacht werden.
- 3.8 Falls die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, ist der Fördernehmer verpflichtet, dem Fördergeber den abschließenden Aktivitätsbericht auf Projektebene innerhalb von 30 Tagen ab Ausstellung der letzten Ausgabenbestätigung seitens der zuständigen Finanzkontrollstelle vorzulegen.

⁹ Durch entsprechende Festlegungen in der Partnerschaftsvereinbarung
¹⁰ Im Sinne der Bestimmungen in Artikel 2.5 des Vertragsdokumentes

3. 9 Falls der Fördergeber nichts anderes festlegt, verpflichtet sich der Fördernehmer im Falle eines Investitionsprojekts¹¹, dem Fördergeber den *Bericht zur Dauerhaftigkeit des Projekts* für das gesamte Investitionsprojekt nach der finanziellen Beendigung der Umsetzung der Projektaktivitäten vorzulegen und das während des in Artikel 1.4 dieser AVB festgelegten Zeitraums ab dem Tag der Abschlusszahlung an den Fördernehmer. Der Fördernehmer ist mindestens alle 12 Monate ab dem Tag der Abschlusszahlung an den Fördernehmer zur Vorlage des Berichts zur Dauerhaftigkeit des Projekts beim Fördergeber verpflichtet; dies binnen 30 Tagen nach Ablauf des 12-monatigen Berichtszeitraumes. Den letzten Bericht zur Dauerhaftigkeit des Projekts legt der Fördernehmer dem Fördergeber spätestens 90 Tage vor dem Ablauf der Gültigkeit und Wirksamkeit des Fördervertrags gemäß Absatz 5.4. des Vertragsdokuments vor, d. h. 90 Tage vor dem Ablauf des in Absatz 1.4 dieser AVB festgelegten Zeitraums.
3. 10 Falls das Projekt während seines Umsetzungszeitraums oder in einem Zeitraum von drei Jahren nach Abschluss des Projekts Netto-Einnahmen schafft, so müssen diese von den förderfähigen Gesamtkosten abgezogen werden¹²; bei Projekten, mit förderfähigen Gesamtkosten von weniger als 1 Mio. Euro, müssen die Netto-Einnahmen nach Projektende nicht berichtet werden.
3. 11 Im Falle von Rechtschreib- oder Rechenfehlern oder anderen offensichtlichen Unrichtigkeiten in den Aktivitätsberichten auf Partner- bzw. Projektebene ist der Fördernehmer verpflichtet, innerhalb einer vom Fördergeber bzw. von der zuständigen Finanzkontrollstelle festgelegten Frist diese Mängel in den genannten Aktivitätsberichten zu beseitigen. Falls der Aktivitätsbericht auf Partner- bzw. Projektebene unvollständig ist, so muss der Fördernehmer binnen einer vom Fördergeber bzw. von der zuständigen Finanzkontrollstelle festgelegten Frist den betreffenden Bericht ergänzen. Im Fall eines Widerspruchs im betreffenden Bericht zum tatsächlichen Stand der Umsetzung der Projektaktivitäten oder dem Fördervertrag ist der Fördernehmer verpflichtet, innerhalb einer vom Fördergeber bzw. von der zuständigen Finanzkontrollstelle festgelegten Frist diesen Widerspruch zu beseitigen.
3. 12 Wenn die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, kann der Fördernehmer der zugehörigen Finanzkontrollstelle zusammen mit dem Aktivitätsbericht gemäß dem Abschnitt 1. und 2. dieses Artikels der AVB auch einen Auszahlungsantrag auf Partnerebene für seinen Teil des Projekts vorlegen, falls die Ausgaben in der Belegaufstellung mindestens 10.000,- EUR betragen. Falls der Fördernehmer die Mindesthöhe der förderfähigen Ausgaben für die Vorlage des Auszahlungsantrags auf Partnerebene für seinen Teil des Projekts im Berichtszeitraum nicht erfüllt, legt er sie erst in jenem Folgezeitraum vor, in dem er die Mindesthöhe der förderfähigen Ausgaben für die Vorlage des Auszahlungsantrags auf Partnerebene erfüllt, anderenfalls mindestens einmal pro Jahr. Der Fördernehmer verpflichtet sich, auch für die Partner die Vorlage des Auszahlungsantrags auf Partnerebene gemäß dieses Absatzes mittels entsprechender Vereinbarungen in der Partnerschaftvereinbarung sicherzustellen. Anlagen des Auszahlungsantrags auf Partnerebene bilden die

¹¹ Entsprechend der Definition im Handbuch für Antragsteller

¹² Im Sinne von Art. 61 und Art. 65 Abschnitt 8 der Verordnung des EP und des Rates (EU) Nr. 1303/2013 und wie in den Förderfähigkeitsregeln (FFR) des Programms beschrieben

zugehörigen Buchungsbelege und weitere Dokumentation desjenigen Partners bzw. Fördernehmers, der den Auszahlungsantrag auf Partnerebene vorlegt. Die gesamte Dokumentation ist schriftlich/elektronisch gemäß den Vorgaben der zuständigen Finanzkontrollstellen vorzulegen.

3. 13 Die abschließende Partner-Abrechnung ist spätestens 60 Tage nach dem Ende der Umsetzung der Projektaktivitäten gemäß Artikel 2.4 des Vertragsdokumentes vorzulegen. Die Partner-Abrechnung wird vom Fördernehmer/Partner im elektronischen Monitoringsystem dokumentiert. Sollte das elektronische Monitoringsystem wesentliche technische Mängel aufweisen oder nicht funktionsfähig sein, wird der Fördernehmer bzw. der Partner bei der Abgabe seiner Abrechnungen gemäß Vereinbarung mit dem Fördergeber oder mit dem Gemeinsamen Sekretariat vorgehen.
3. 14 Der Fördernehmer verpflichtet sich, dem Fördergeber, der zuständigen Finanzkontrollstelle und den zuständigen Behörden der Slowakei, Österreichs und der EU die gesamte Dokumentation zur Verfügung zu stellen, die im Rahmen der Umsetzung der Projektaktivitäten entstand. Der Fördernehmer erteilt gleichzeitig dem Fördergeber, der zuständigen Finanzkontrollstelle und den zuständigen Behörden der Slowakei bzw. Österreichs und der EU das Recht auf Verwendung der Daten aus dieser Dokumentation zu Vertragszwecken unter Berücksichtigung der Urheber- und gewerblichen Schutzrechte des Fördernehmers bzw. jener der Partner.
3. 15 Der Fördergeber oder die zuständige Finanzkontrollstelle informiert den Fördernehmer bzw. den Partner über den Beginn der Kontrolle der Ausgaben und führt die Kontrolle der gemäß Artikel 3.12 vorgelegten Ausgaben durch. Im Falle unvollständiger oder unzureichender Dokumentation wird der Fördernehmer bzw. der Partner von der zuständigen Finanzkontrollstelle zur Nachreichung innerhalb einer bestimmten Frist aufgefordert. Während dieser Nachreichfrist ist die Kontrollfrist dieser AVB unterbrochen.
3. 16 Für Fördernehmer/Partner aus der Slowakei: Nach Beendigung der Prüfung werden die Ausgaben von der slowakischen Finanzkontrollstelle entweder als gänzlich oder teilweise förderfähig bestätigt, oder zur Gänze als nicht förderfähig aberkannt. Der Entwurf des Teilprüfberichts bzw. Prüfberichts über die Prüfung der Ausgabenerklärung wird dem Fördernehmer oder dem betreffenden Partner übermittelt. Darin wird eine Stellungnahmefrist festgelegt, in der man sich zu folgenden Punkten äußern kann: festgestellte Mängel, Empfehlungen oder Maßnahmen; weiters ist innerhalb der gegebenen Frist eine schriftliche Übereicht zu den Verbesserungsmaßnahmen im Sinne der Beseitigung der im Entwurf des Teilprüfberichts bzw. Prüfberichts angeführten Mängel bzw. deren Ursachen vorzulegen. Diese Frist darf nicht kürzer als fünf Kalendertage ab dem Datum der Zustellung des Berichtsentwurfes sein. Infolge erarbeitet die Finanzkontrollstelle den finalen Teilprüfbericht bzw. Prüfbericht und übermittelt diesen binnen 90 Kalendertagen ab dem Beginn der Kontrolle dem Fördernehmer bzw. dem Partner. Falls der Fördernehmer/Partner binnen der genannten Frist keine Stellungnahme abgibt, werden die festgestellten Mängel, Empfehlungen oder Maßnahmen sowie die Frist für die Vorlage einer schriftlichen Liste der durchgeführten Verbesserungsmaßnahmen als akzeptiert betrachtet.

- 3.17 Für Fördernehmer/Partner aus Österreich: Nach erfolgter Kontrolle werden die vorgelegten Ausgaben durch die zuständige Finanzkontrollstelle als förderfähig bestätigt, in reduziertem Umfang bestätigt oder zur Gänze aberkannt. Der Fördernehmer/Partner erhält den Prüfbericht spätestens 90 Tage ab Vorlage der prüffähigen Partner-Abrechnung unter Berücksichtigung allfälliger Unterbrechungen der Prüffrist.
- 3.18 Der Fördergeber bzw. die zuständige Finanzkontrollstelle (FLC) ist berechtigt, vorgelegte Ausgaben des Fördernehmers/Partners in begründeten Fällen nochmals zu prüfen, ohne dass es einer wiederholten Vorlage der Ausgaben seitens des Fördernehmers/Partners bedarf (z.B. im Fall einer Vor-Ort-Kontrolle).
- 3.19 Der Fördernehmer ist verpflichtet, auf Anforderung des Fördergebers und/oder der zuständigen Finanzkontrollstelle unverzüglich Informationen und Dokumentation zum wirtschaftlichen und rechtlichen Status des Fördernehmers und der Partner, zur Umsetzung der Projektaktivitäten, zum Zweck des Projekts, zu den Projektaktivitäten und zur Buchführung vorzulegen; dies auch außerhalb der genannten Aktivitätsberichte auf Partner- bzw. Projektebene und auch außerhalb der hier genannten Termine.
- 3.20 Der Fördernehmer ist verpflichtet, den Fördergeber unverzüglich schriftlich über folgendes zu informieren: den Beginn und die Beendigung jeglichen Gerichts-, Vollstreckungs-, Insolvenz- oder Verwaltungsverfahrens gegen den Fördernehmer und/oder Partner, über den Eintritt des Fördernehmers und/oder Partners in die Liquidation und deren Beendigung, über die Entstehung und das Erlöschen von Umständen für einen Haftausschluss, über alle Feststellungen zum Projekt gemäß Artikel 12 dieser AVB bzw. über Feststellungen anderer Kontrollbehörden, über jegliche Änderung der Partnerschaftsvereinbarung zum Projekt sowie über andere Tatsachen, die Einfluss auf die Umsetzung der Projektaktivitäten bzw. auf den Charakter und den Zweck des Projekts haben oder haben könnten. Der Fördernehmer verpflichtet sich, dem Fördergeber eine Kopie der betreffenden Dokumente zu übermitteln.
- 3.21 Der Fördernehmer ist verpflichtet, dem Fördergeber präzise, richtige, wahrheitsgemäße und vollständige Informationen zur Verfügung zu stellen.

Artikel 4 PUBLIZITÄT UND INFORMATION

- 4.1 Der Fördernehmer ist verpflichtet, während der Gültigkeit und Wirksamkeit des Fördervertrags die Öffentlichkeit über die Verwendung der Fördermittel zu informieren, die er im Rahmen dieses Fördervertrags erhält bzw. erhalten hat; dies mittels jener in diesem Artikel der AVB sowie im Handbuch für Antragsteller angeführten Maßnahmen zu Information und Publizität und im Sinne der Programm- bzw. der Managementdokumentation.
- 4.2 Der Fördernehmer verpflichtet sich bei allen Maßnahmen im Bereich der Informations- und Publizitätsmaßnahmen folgende Anforderungen zu berücksichtigen:
- a) alle Informationsmaterialien tragen das offizielle Logo des Programms Interreg V-A SK-AT, wobei es auf der Website des Projekts im Kopf der Seite platziert wird

- b) die Websites müssen einen Link zur Website des Programms Interreg V-A SK-AT www.sk-at.eu enthalten,
 - c) die Informationsmaterialien müssen mindestens in slowakischer und deutscher Sprache ausgearbeitet sein,
 - d) die Informationen zum Projekt müssen auf der Website des Fördernehmers veröffentlicht sein,
 - e) jede Meldung für die Medien muss eine Information zur Förderung aus dem Programm Interreg V-A SK-AT und zur Kofinanzierung aus dem EFRE enthalten.
- 4.3 Falls der Fördergeber nichts anderes festlegt, ist der Fördernehmer verpflichtet für Informations- und Publizitätsmaßnahmen jene graphischen Standards zu verwenden, die seitens des Fördergebers zur Verfügung gestellt bzw. auf der Programmwebsite des Fördergebers veröffentlicht wurden.
- 4.4 Der Fördernehmer erklärt sein Einverständnis auf der Liste der Begünstigten angeführt zu werden und stimmt der Veröffentlichung folgender Informationen im Verzeichnis der Begünstigten zu: Bezeichnung und Sitz des Fördernehmers und der Partner, Bezeichnung, Ziele und Kurzbeschreibung des Projekts, Ort und Zeitraum der Umsetzung der Projektaktivitäten, Gesamtkosten für das Projekt, Förderhöhe, Projektindikatoren, Fotos und Videos, Aufnahmen vom Ort der Projektumsetzung unter Berücksichtigung der Urheber- und Nutzungsrechte sowie des voraussichtlichen Endes der Projektumsetzung. Der Fördernehmer stimmt auch einer weitergehenden Veröffentlichung der angeführten Daten im Ermessen des Fördergebers zu. Der Fördernehmer ist verpflichtet, das Einverständnis zur Veröffentlichung von Angaben gemäß dieses Artikels auch seitens der Partner sicherzustellen.

Artikel 5 EIGENTUM UND VERWENDUNG DER ERGEBNISSE

- 5.1 Der Fördernehmer verpflichtet sich, dass er folgende Rahmenbedingungen während des in Artikel 1.4 dieser AVB festgelegten Zeitraums oder während des in der Aufforderung zur Vorlage des Förderantrags genannten Zeitraums sicherstellt oder sicherstellen wird:
- a) Falls der Fördernehmer bzw. der Partner seinen Sitz in der Republik Österreich hat: das Eigentumsrecht oder ein anderes Recht (falls das Handbuch für den Antragsteller hier Alternativen zum Eigentumsrecht vorsieht) an den Grundstücken und Bauwerken, welches zur Umsetzung der Projektaktivitäten berechtigt und die Dauerhaftigkeit der Vermögenswerte gewährleistet, die er aus Fördermitteln zur Gänze oder teilweise aufgewertet hat und/oder erwirbt,
 - b) Falls der Fördernehmer bzw. der Partner seinen Sitz in der Slowakischen Republik hat: das Eigentumsrecht oder ein anderes Recht an den Grundstücken und Bauwerken im Sinne von § 139 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 50/1976 Slg. über die Raum- und Bauordnung (Baugesetz), welches zur Umsetzung der Projektaktivitäten berechtigt und die Dauerhaftigkeit der Vermögenswerte gewährleistet, die er aus Fördermitteln zur Gänze oder teilweise-aufgewertet hat und/oder erwirbt,

Dies in Abhängigkeit davon, welche Rechtsform im Aufruf zur Projekteinreichung für das aus Fördermitteln zur Gänze oder teilweise aufgewertete und/oder erworbene Vermögen festgelegt ist bzw. falls der Fördergeber nichts anderes festlegt. Der Fördernehmer verpflichtet sich sicherzustellen, dass die Partner die hier genannten Bedingungen erfüllen.

- 5.2 Das aus Fördermitteln gänzlich oder teilweise erworbene und/oder aufgewertete Eigentum kann während des in Artikel 1.4 dieser AVB festgelegten Zeitraums nur mit vorheriger, schriftlicher Zustimmung des Fördergebers auf einen Dritten übertragen, mit jeglichem Recht eines Dritten belastet oder an einen Dritten vermietet werden.
- 5.3 Für Slowakische Fördernehmer gilt: die Vertragsparteien vereinbaren, dass jenes aus Fördermitteln zur Gänze oder teilweise erworbene bzw. aufgewertete Eigentum im Falle einer Vollstreckung¹³ an folgende berechnete Rechtspersonen übergeht: der Fördergeber, das Finanzministerium der Slowakischen Republik, der Rechnungshof der SR oder die das Projekt finanzierende Bank ist (mit welcher der Fördergeber einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat).
- 5.4 Österreichische Fördernehmer nehmen hiermit zur Kenntnis, dass der Fördergeber auf Grundlage der Bestimmungen dieses Fördervertrags berechnete ist, bereits ausbezahlte EFRE-Fördermittel vom Fördernehmer zurückzufordern. Falls der Fördernehmer einer solchen Rückforderung nicht oder nicht in ausreichendem Umfang Folge leistet, kann der Fördergeber gemäß Artikel 5.11 des Vertragsdokuments rechtliche Schritte einleiten. Das Gerichtsurteil ist – unabhängig vom gewählten Gerichtsstand – von beiden Vertragsparteien zu respektieren.
- 5.5 Falls der Fördergeber – auf Grundlage eines Mandats des Begleitausschusses - es fordert, ist der Fördernehmer verpflichtet, einen separaten Vertrag mit dem Fördergeber zur Sicherstellung der Erfüllung der Verpflichtungen im Sinne der Projektumsetzung abzuschließen, oder der Fördernehmer weist diese Sicherstellung in einer anderen Form nach.
- 5.6 Falls der Fördergeber – auf Grundlage eines Mandats des BA - es fordert, ist der Fördernehmer verpflichtet, eine eigenständige Versicherung zur Sicherstellung der Erfüllung der Verpflichtungen im Sinne der Projektumsetzung abzuschließen, oder der Fördernehmer weist nach, dass bereits eine Versicherung existiert.

Artikel 6 ÜBERTRAGUNG, ÜBERGANG VON RECHTEN UND PFLICHTEN

- 6.1 Für den Fall des Übergangs oder der Übertragung von Rechten und Pflichten des Fördernehmers oder des Partners auf eine andere Rechtsperson ist der Fördernehmer in Übereinstimmung mit Absatz 1.3. dieser AVB verpflichtet, unverzüglich bzw. mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf beim Fördergeber einen Antrag auf Projektänderung bezüglich diesem Übergang oder dieser Übertragung zu stellen. Der Fördernehmer/Partner ist verpflichtet, die Übertragung der Rechte und Pflichten auf eine andere Rechtsperson ordnungsgemäß zu dokumentieren.
- 6.2 Vor dem Übergang oder der Übertragung von Rechten und Pflichten auf eine andere juristische Person ist der Fördernehmer bzw. der Partner verpflichtet, all seine

¹³ im Sinne der allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften der Slowakischen Republik

Verpflichtungen zu bezahlen, die aus der Projektumsetzung resultieren (dies betrifft v.a. Verpflichtungen gegenüber den Lieferanten des Projekts), die vor dem Übergang oder der Übertragung der Rechte und Pflichten auf eine andere Rechtsperson entstanden sind. Gleichzeitig ist der Begünstigte bzw. der Partner verpflichtet vor dem Übergang bzw. der Übertragung der Rechte und Pflichten, die Ausgaben gemäß Art. 15 dieser AVB vorzulegen.

- 6.3 Das Abtreten von Forderungen des Fördernehmers auf die Auszahlung der Fördermittel an einen Dritten ist aufgrund der Vereinbarung der Vertragsparteien nicht möglich.
- 6.4 Im Falle einer Verletzung der Verpflichtungen gemäß 6.1. bis 6.3. ist der Fördergeber zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Artikel 7 UMSETZUNG DER PROJEKTAKTIVITÄTEN

- 7.1 Der Fördernehmer ist verpflichtet, das genehmigte Projekt im Sinne des Fördervertrags und des genehmigten Projektantrags umzusetzen und den Termin der physischen Beendigung der Umsetzung der Projektaktivitäten gemäß Artikel 2 Punkt 2.4. des Vertragsdokuments einzuhalten.
- 7.2 Der Fördernehmer ist berechtigt, die Umsetzung der Projektaktivitäten befristet einzustellen, falls dies durch einen Umstand mit Haftungsausschluss verhindert wird und zwar für die Dauer dieses Umstands. Das Entstehen eines Umstands mit Haftungsausschluss sowie auch dessen Ende muss der Fördernehmer dem Fördergeber unverzüglich schriftlich mitteilen. Mit Eingang dieser Mitteilung beim Fördergeber wird die Einstellung der Projektumsetzung wirksam, sofern die Bedingungen in diesem Artikel eingehalten werden. Die Umsetzungsdauer der Projektaktivitäten verlängert sich damit automatisch um diese Dauer. Eine Verlängerung des Förderfähigkeitszeitraums von Projektaktivitäten ist bis längstens 31.12.2022 möglich.
- 7.3 Der Fördernehmer ist berechtigt, die Projektaktivitäten auch dann einzustellen, wenn der Fördergeber oder die zuständige Finanzkontrollstelle mit ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag, vor allem mit der Zahlung der Fördermittel mehr als 30 Tage in Verzug gerät und zwar für die Dauer des Verzugs. Dies gilt nicht, falls der Verzug des Fördergebers oder der zuständigen Finanzkontrollstelle vom Fördernehmer verursacht wurde. Die Einstellung der Projektaktivitäten muss der Fördernehmer dem Fördergeber unverzüglich schriftlich mitteilen. Mit Eingang dieser Mitteilung beim Fördergeber wird die befristete Einstellung der Projektumsetzung wirksam, sofern die Bedingungen in diesem Artikel eingehalten werden. Sobald der Fördergeber die verspätete Zahlung an den Fördernehmer leistet, ist der Fördergeber mit dem Tag der Zahlung verpflichtet, in der Projektumsetzung fortzufahren. Die Umsetzungsdauer der Projektaktivitäten verlängert sich damit automatisch um die Dauer des Zahlungsverzugs seitens des Fördergebers. Eine Verlängerung des Förderfähigkeitszeitraums von Projektaktivitäten ist bis längstens 31.12.2022 möglich
- 7.4 Der Fördergeber ist berechtigt, die Auszahlung der Fördermittel in folgenden Fällen einzustellen:

- a) im Falle einer nicht wesentlichen Vertragsverletzung gemäß Artikel 9.2.8 dieser AVB durch den Fördernehmer und zwar bis zum Zeitpunkt der Beseitigung dieser Verletzung seitens des Fördernehmers;
 - b) im Falle einer wesentlichen Vertragsverletzung gemäß Artikel 9.2.4 bis 9.2.6 dieser AVB durch den Fördernehmer, wenn der Fördergeber nicht vom Fördervertrag zurückgetreten ist und zwar bis zum Zeitpunkt der Beseitigung dieser Verletzung seitens des Fördernehmers;
 - c) falls die Bereitstellung der Fördermittel durch einen Umstand mit Haftungsausschluss verhindert wird und zwar bis zum Erlöschen dieses Umstands;
 - d) im Falle der Eröffnung eines Strafverfahrens gegen Personen, die im Namen des Fördernehmers und/oder der Partner handeln und zwar bei einer Straftat im Zusammenhang mit der Umsetzung der Projektaktivitäten;
 - e) im Falle einer Unregelmäßigkeit oder falls ein Verdacht auf eine Unregelmäßigkeit im Rahmen des maßgeblichen Aufrufs zur Projekteinreichung entsteht; dies ungeachtet dessen, ob der Fördernehmer seine Pflichten verletzt hat;
 - f) falls das Projekt Gegenstand eines Audits bzw. einer Prüfung auf Ebene des Fördergebers ist und die Feststellungen im Rahmen des Audits bzw. der Prüfung vorläufige Tatbestände beinhalten, die eine befristete Unterbrechung der Förderung erfordern;
 - g) im Falle einer Aktivität, deren Förderung mit dem Binnenmarkt nicht vereinbar ist oder deren Förderung laut Art. 108¹⁴ des Vertrags über die Arbeitsweise der EU nicht rechtmäßig gewährt wurde. D.h. im Falle einer Aktivität im Zusammenhang mit einer nicht gemeldeten oder unrechtmäßig gewährten Beihilfe laut Art. 4 Abs. 2 der Verordnung des EU-Rats (ES) Nr. 659/1999¹⁵, oder falls die Kommission zu derartigen Aktivitäten verfügt jegliche eventuell unrechtmäßig gewährte Beihilfe einzustellen, bis eine Entscheidung über die Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Binnenmarkt erlassen wird.
- 7.5 Der Fördergeber teilt dem Fördernehmer die Einstellung der Zahlung von Fördermitteln mit, falls die Bedingungen gemäß Abschnitt 7.4. dieses Artikels der AVB erfüllt sind. Mit der Zustellung dieser Mitteilung an den Fördernehmer tritt die Einstellung der Zahlung von Fördermitteln in Kraft.
- 7.6 Wenn der Fördernehmer die festgestellten Vertragsverletzungen im Sinne von Absatz 7.4. dieses Artikels der AVB beseitigt, ist er verpflichtet, dem Fördergeber unverzüglich eine Mitteilung über Beseitigung der festgestellten Vertragsverletzungen zuzustellen. Der Fördergeber prüft, ob es zu einer Beseitigung der gegenständlichen Vertragsverletzungen kam und, falls die Mängel vom Fördernehmer beseitigt wurden, nimmt er die Zahlungen von Fördermitteln an den Fördernehmer wieder auf.

¹⁴ Hinweis: in diesem Artikel geht es um die Kompatibilität staatlicher Beihilfen mit dem Binnenmarkt

¹⁵ Verordnung in welcher spezielle Regeln für die Anwendung des Art. 108 des Vertrags über die Funktionsweise der EU festgelegt sind

- 7.7 Für den Fall des Erlöschens der Umstände mit Haftungsausschluss im Sinne von Absatz 7.4 dieses Artikels der AVB verpflichtet sich der Fördergeber, die Zahlung der Fördermittel an den Fördernehmer wiederaufzunehmen.

Artikel 8 VERTRAGSÄNDERUNG

- 8.1 Der Fördervertrag kann nur anhand einer Vereinbarung beider Vertragsparteien geändert oder ergänzt werden, wobei jegliche Änderungen und Ergänzungen in Form eines schriftlichen und nummerierten Nachtrags zu diesem Vertrag ausgeführt werden müssen, sofern es im Fördervertrag nicht anders vorgesehen ist.
- 8.2 Der Fördernehmer ist verpflichtet, dem Fördergeber unverzüglich alle Änderungen und Umstände mitzuteilen, die Einfluss auf diesen Vertrag haben, mit dem Vertrag im Zusammenhang stehen oder diesen Vertrag auf irgendeine Weise betreffen oder betreffen könnten. Dies ist auch dann unverzüglich zu tun, falls der Fördernehmer auch nur Zweifel an der Einhaltung einer Verpflichtung hat, die aus diesem Vertrag und den Verpflichtungen der Partner hervorgehen.
- 8.3 Der Fördergeber ist verpflichtet, unverzüglich auf der Webseite jegliche Änderungen zu veröffentlichen, die einen Einfluss auf bzw. einen Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Fördervertrags haben, vor allem eine Änderung der Adresse des Fördergebers und dergleichen.
- 8.4 Keine Vertragsänderung in Form eines Nachtrags ist erforderlich, falls es sich um eine Datenänderungen der Vertragsparteien handelt, die keine Änderung der Rechtsperson des Fördergebers bzw. des Fördernehmers bzw. des Partners zur Folge haben. Dies, falls mit dieser Änderung keine Verpflichtungen verletzt werden, die im Vertrag, im entsprechenden Aufruf zur Projekteinreichung (Call), in den Förderfähigkeitsregeln des Programms, im Handbuch für Antragsteller und im Handbuch für Begünstigte definiert sind. Darüber hinaus gilt dies auch im Falle der Beseitigung von Schreib- und Rechenfehlern und anderen offensichtlichen Unrichtigkeiten und falls Absatz 5.6. des Vertragsdokumentes über die Bereitstellung von Fördermitteln schlagend wird; in den genannten Fällen reicht eine unverzügliche schriftliche Mitteilung zur Änderung der Angaben bzw. ein neues Unterschriftenmuster die der anderen Vertragspartei per Einschreiben zugestellt werden.
- 8.5 Die Vertragsparteien haben vereinbart, falls es zu einer Änderung des Programms, des Handbuchs für den Antragsteller, des Handbuchs für Begünstigte Hilfe bzw. der Förderfähigkeitsregeln für die Ausgaben kommt, immer nach der aktuell gültigen und wirksamen Fassung – wie auf der Programmwebsite veröffentlicht – zu handeln und, dass in diesem Fall kein Nachtrag zum Fördervertrag erforderlich ist.
- 8.6 Eine Vertragsänderung in Form eines Nachtrags ist im Falle von Änderungen, die keinen wesentlichen Einfluss auf die Projektumsetzung im Sinne der Bestimmungen im Handbuch für Begünstigte haben, nicht notwendig.

Artikel 9 BEENDIGUNG DES FÖRDERVERTRAGS

9.1 Ordnungsgemäße Beendigung des Vertragsverhältnisses

9.1.1 Zur ordnungsgemäßen Beendigung des Fördervertragsverhältnisses kommt es mit der Erfüllung der Verpflichtungen der Vertragsparteien und mit dem Ablauf der Dauer, für die der Fördervertrag gemäß Absatz 5.4 des Vertragsdokuments abgeschlossen wurde.

9.2 Außerordentliche Beendigung des Vertragsverhältnisses

9.2.1 Die außerordentliche Beendigung des Fördervertragsverhältnisses tritt ein durch:

- a) Vereinbarung der Vertragsparteien oder
- b) Rücktritt vom Fördervertrag.

9.2.2 Vom Fördervertrag kann der Fördernehmer oder der Fördergeber unter den in Punkt 2.7 dieses Artikels genannten Umständen im Falle eines wesentlichen Vertragsverstoßes, eines unwesentlichen Vertragsverstoßes und darüber hinaus in solchen Fällen zurücktreten, die in den Rechtsvorschriften der SR, von AT und der EU festgelegt sind.

9.2.3 Im Falle einer Vertragsverletzung, die zum Rücktritt vom Fördervertrag führen würde, wird der Fördergeber in dieser Angelegenheit den Begleitausschuss vorab um Stellungnahme ersuchen; dies gilt nicht im Falle eines Konkurses, Ausgleichs (bzw. Konkursbeendigung mangels Masse), der Auflösung der Organisation, der Eröffnung eines Exekutionsverfahrens, des Verdachtes auf kriminelle Handlungen im Rahmen der Projektaktivitäten (z.B. Betrugsverdacht) und dergleichen. In jedem Fall wird der Begleitausschuss von der Beendigung des Vertrages informiert

9.2.4 Eine Vertragsverletzung ist wesentlich, falls die vertragsverletzende Partei zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses wusste, oder es zu diesem Zeitpunkt vernünftigerweise vorhersehbar war, dass die andere Vertragspartei im Falle einer solchen Vertragsverletzung (insbesondere betreffend den Vertragszweck, -inhalt, oder die Umstände des Vertragsabschlusses) kein Interesse an der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haben würde. Darüber hinaus gilt eine Verletzung als wesentlich, falls dies im Fördervertrag so festgelegt ist.

9.2.5 Zum Zwecke des Fördervertrags werden insbesondere Folgende als wesentliche Vertragsverletzung seitens des Fördernehmers betrachtet:

- a) die Entstehung unvorhergesehener Umstände auf Seiten des Fördernehmers und/oder Partners, welche die Bedingungen für die Umsetzung des Fördervertrags und des Projekts grundlegend ändern, wobei es sich nicht um Umstände mit Haftungsausschluss handelt;
- b) eine wiederholte (d.h. nach erstmaliger Aberkennung mindestens noch zweimalige) Vorlage derselben nicht förderfähigen Projektausgaben, falls die zuständige Finanzkontrollstelle nicht ausdrücklich eine neuerliche Vorlage gestattet;

- c) ein nachweislicher Verstoß gegen die Rechtsvorschriften der SR, von AT und der EU im Rahmen der Tätigkeit(en) des Fördernehmers und/oder Partners zur Projektumsetzung;
- d) eine Verletzung der Verpflichtungen im Rahmen der Umsetzung von Projektaktivitäten und/oder die Nichterfüllung von im Fördervertrag begründeten Bedingungen und Pflichten für den Fördernehmer (insbesondere eine inkorrekte öffentliche Auftragsvergabe, die unzureichende Erfüllung *quantifizierbarer Indikatoren zu den Projektoutputs* (wie in Anhang 2 des Fördervertrags festgelegt) nach Projektende oder ein anderer schwerwiegender Verstoß gegen die Vertragspflichten);
- e) die Einstellung der Umsetzung von Projektaktivitäten seitens des Fördernehmers und/oder Partners, falls die Einstellung der Umsetzung der Projektaktivitäten nicht aufgrund von Umständen mit Haftungsausschluss gemäß Artikel 7 dieser AVB erfolgt;
- f) falls durch ein rechtskräftiges Gerichtsurteil das Begehen einer Straftat im Zusammenhang mit dem Verfahren der Projektbewertung und -auswahl nachgewiesen wird, oder, falls eine Beschwerde aufgrund möglicher Beeinflussung oder Interessenskonflikte im Rahmen der Projektbewertung bzw. -auswahl als berechtigt anzunehmen ist, beziehungsweise wenn eine solche Beeinflussung oder ein solcher Konflikt - auch ohne vorherige Beschwerde oder Einspruch - von den dazu berechtigten Kontrollbehörden festgestellt wird;
- g) eine Verletzung der Finanzdisziplin durch den Fördernehmer im Sinne von § 31 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 523/2004 Slg. über die Haushaltsregeln der öffentlichen Verwaltung idGF.;¹⁶
- h) die bewusste Gewährung unwahrer und irreführender Informationen bzw. die Nichtgewährung von Informationen im Sinne der Vertragsbedingungen seitens des Fördernehmers und/oder des Partners;
- i) eine Verletzung der Pflichten, die auch als Unregelmäßigkeit im Sinne von Artikel 2 Abs. 36 der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) Nr. 1303/2013 gilt, und gleichzeitig der Fördergeber festlegt, dass diese Unregelmäßigkeit als wesentliche Vertragsverletzung anzusehen ist;
- j) die Eröffnung eines Insolvenz- oder eines *Restrukturierungs- bzw. Sanierungsverfahrens ohne Eigenverwaltung* über das Vermögen des Fördernehmers und/oder des Partners bzw. die Abweisung des Insolvenzverfahrens mangels Masse, der Eintritt des Fördernehmers und/oder Partners in die Liquidation oder die Eröffnung eines Vollstreckungsverfahrens gegen den Fördernehmer und/oder Partner;
- k) wenn der Fördernehmer die Erfüllung der Pflichten aus diesem Fördervertrag seitens der Partner nicht gewährleistet;

¹⁶ Hinweis für österreichische Begünstigte: dies betrifft insbesondere eine nicht zweckgemäße Verwendung der Förderung, eine Überschreitung des förderfähigen Budgetrahmens zulasten öffentlicher Gelder, eine Verletzung der Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Effizienz sowie eine Verletzung der Förderbedingungen.

- l) die Verletzung von Artikel 4 Punkt 4.12 und Artikel 5 Punkte 5.7 und 5.8 des Vertragsdokuments;
- m) falls es zu folgenden Tatbeständen bzw. Vertragsverletzungen im Sinne dieser AVB kommt:
 - einem Tatbestand gemäß Artikel 1 Absatz 3 (AVB – Änderung der Partner),
 - einer Verletzung des Artikels 1 Absatz 4. (Dauerhaftigkeit),
 - einer Verletzung des Artikels 3 Absätze 15. und 16. (Informationspflicht),
 - einer wesentlichen Verletzung des Artikels 4 (Publizität und Information),
 - einer Verletzung des Artikels 6 Absatz 1. (Übertragung, Übergang von Rechten und Pflichten),
 - einer Verletzung des Artikels 10 Absatz 2. (Finanzielle Abwicklung),
 - einer Verletzung des Artikels 12 Absätze 1. oder 6 (Mitwirkungspflicht bei Kontrolle/Audit/Prüfung vor Ort),

9.2.6 Eine wesentliche Vertragsverletzung stellt auch eine Handlung seitens des Fördernehmers und/oder Partners dar, für die eine vorherige schriftliche Zustimmung des Fördergebers notwendig gewesen wäre, falls diese Zustimmung nicht erteilt wurde oder, falls es ohne Antrag auf Zustimmung zur Ausführung dieser Handlung seitens des Fördernehmers und/oder Partners kommt.

9.2.7 Im Falle einer wesentlichen Vertragsverletzung ist die andere Vertragspartei berechtigt, von dem Fördervertrag unverzüglich, nachdem sie von der Vertragsverletzung erfuhr, zurückzutreten.

9.2.8 Eine unwesentliche Vertragsverletzung stellt die Verletzung weiterer Pflichten dar, die im Fördervertrag oder in den Rechtsvorschriften der Slowakei, Österreichs und der EU bzw. in Dokumenten festgelegt sind, auf die der Fördervertrag verweist; dies mit Ausnahme jener Fälle, die gemäß dem Fördervertrag ausdrücklich als wesentliche Vertragsverletzung betrachtet werden.

9.2.9 Im Falle einer unwesentlichen Vertragsverletzung ist die andere Vertragspartei berechtigt, vom Fördervertrag zurückzutreten, falls die säumige Vertragspartei ihre Pflicht auch in der zusätzlichen angemessenen Frist, die mindestens zweimal gewährt wurde, nicht erfüllt.

9.2.10 Auch im Falle einer wesentlichen Vertragsverletzung ist die andere Vertragspartei berechtigt, wie bei einer unwesentlichen Vertragsverletzung vorzugehen. In diesem Fall wird eine solche Vertragsverletzung als eine unwesentliche Vertragsverletzung angesehen.

9.2.11 Der Rücktritt vom Fördervertrag ist mit dem Tag der Zustellung einer schriftlichen Mitteilung des Rücktritts vom Fördervertrag an die andere Vertragspartei wirksam.

9.2.12 Falls die Vertragspartei durch einen Umstand mit Haftungsausschluss an der Pflichterfüllung gehindert wird, so ist die andere Vertragspartei nur dann zum Rücktritt vom Fördervertrag berechtigt, falls seit dem Entstehen des Umstands

mindestens ein Jahr vergangen ist. Im Falle einer objektiven Unmöglichkeit der Leistungserbringung (unwiderrufliches Erlöschen des Vertragsgegenstands usw.) kommt die Bestimmung des vorangegangenen Satzes nicht zur Anwendung und die Vertragsparteien sind berechtigt, sofort vom Fördervertrag zurückzutreten.

9.2.13 Für den Fall eines Rücktritts vom Fördervertrag bleiben diejenigen Rechte des Fördergebers aufrecht, welche auch nach der Beendigung des Fördervertrags gelten sollen; insbesondere das Recht, eine Rückzahlung der gewährten Fördermittel zu verlangen, das Recht auf Schadensersatz infolge einer Gesetzesverletzung usw.

9.2.14 Gerät ein Fördernehmer infolge einer Verletzung bzw. Nichterfüllung der Pflichten seitens des Fördergebers mit der Erfüllung dieses Vertrags in Verzug, kommen die Vertragsparteien überein, dass es sich um keine Vertragsverletzung durch den Fördernehmer handelt.

Artikel 10 FINANZIELLE ABWICKLUNG

10.1 Der Fördernehmer ist verpflichtet unrechtmäßig erhaltene Fördermittel zurückzuzahlen; dies insbesondere:

- a. falls es dieser Fördervertrag festlegt oder falls es zum Erlöschen dieses Fördervertrags aufgrund einer außerordentlichen Vertragsbeendigung kam;
- b. aufgrund der Verletzung von Rechtsvorschriften der Slowakei oder Österreichs oder der EU im Zusammenhang mit dem Projekt (ungeachtet der Handlungen bzw. Unterlassungen des Fördernehmers), welche zu einer Unregelmäßigkeit im Sinne des Artikels 2, Abs. 36 der Allgemeinen Verordnung (EU) 1303/2013 führen (insbesondere die nicht zweckgemäße Verwendung der Fördermittel oder eine Mittelverwendung außerhalb des Rahmens der Förderfähigkeit)
- c. falls der Fördernehmer Regeln und Vorgehensweisen der öffentlichen Auftragsvergabe im Sinne der allgemein verbindlichen Vergabevorschriften der SR oder AT nicht eingehalten hat (und dies Einfluss auf das Ergebnis der öffentlichen Auftragsvergabe hatte oder haben konnte) und das je nach dem Sitz des Fördernehmers; in diesem Fall bestimmt der Fördergeber die Höhe der Rückzahlung anhand der Festlegungen bzw. sinngemäß entsprechend den Festlegungen des Beschlusses der Europäischen Kommission C(2013) 9527¹⁷;
- d. falls der Fördernehmer nach Beendigung der Umsetzung der Projektaktivitäten den Zielwert der *quantifizierbaren Indikatoren zu den Projektoutputs* gemäß Anhang 2 des Fördervertrags nicht erreicht hat;¹⁸

¹⁷ Beschluss der Europäischen Kommission C(2013) 9527 vom 19.12.2013 zur Festlegung und Genehmigung der Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen der Kommission bei Verstößen gegen die Vergabevorschriften im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung

¹⁸ Informationen zu diesen Sanktionen veröffentlicht der Fördergeber im Handbuch für Begünstigte

- e. falls durch das Projekt Projekteinnahmen entstehen, die nicht im Vorhinein berechnet und zum Abzug gebracht wurden und/oder nicht ordnungsgemäß der zuständigen Finanzkontrollstelle berichtet wurden;
 - f. im Fall von Wechselkursgewinnen;
 - g. falls Fördermittel irrtümlich gewährt und ausbezahlt werden.
- 10.2 Falls die Verpflichtung entsteht, Fördermittel zur Gänze oder teilweise zurückzuzahlen, kann der Fördergeber entscheiden, die für das betreffende Buchhaltungsjahr und für das betreffende Projekt kumulierte Summe gemäß Art. 122 Abs. 2 der Verordnung des EP und des Rates (EU) Nr. 1303/2013 nicht rückzufordern.
- 10.3 Falls es zu einem Rücktritt vom Fördervertrag im Sinne der Bestimmungen dieses Vertrags kommt, ist der Fördernehmer verpflichtet, dem Fördergeber die bis zum Zeitpunkt des Rücktritts vom Fördervertrag gewährten Fördermittel zurückzuzahlen.
- 10.4 Im Fall einer Rückzahlungsverpflichtung von Nettoeinnahmen (für den Bilanzierungszeitraum) gemäß dem Abs. 10.2 lit. e) dieses Artikels der AVB verpflichtet sich der Fördernehmer,
- a. Fördermittel zur Gänze oder teilweise in der Höhe der Nettoeinnahmen bis zum 31. Januar des Folgejahres nach demjenigen Jahr, in dem der Jahresabschluss erstellt wurde, zurückzuzahlen, oder, wenn der Fördernehmer gesetzlich zur Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer verpflichtet ist, nach dem Jahr, in dem der Jahresabschluss vom Wirtschaftsprüfer geprüft wurde,
 - b. Der Fördernehmer verpflichtet sich, dem Fördergeber (im Rahmen des Monitoringsystems) jenen, den Nettoeinnahmen entsprechenden Betrag, spätestens bis zum 16. Januar des Folgejahres mitzuteilen, in dem der Jahresabschluss erstellt wurde bzw. in dem der Jahresabschluss von einem Wirtschaftsprüfer geprüft wurde. Gleichzeitig ist der Fördernehmer verpflichtet, den Fördergeber um Informationen zu Details für die gänzliche oder teilweise Rückzahlung der Fördermittel in Höhe der Nettoeinnahmen zu ersuchen (Bekanntgabe der Kontonummer, Referenzzahl für die Rückzahlung etc.). Der Fördergeber schickt diese Information unverzüglich an den Fördernehmer.

Falls der Fördernehmer jenen, den Nettoeinnahmen entsprechenden Betrag nicht ordnungsgemäß und pünktlich zurückzahlt bzw. nicht abführt, geht der Fördergeber gemäß den Abschnitten 10.5 bis 10.16 dieser AVB vor.

- 10.5 Falls die Fördermittel nicht aus Gründen gemäß Absatz 1 dieses Artikels der AVB zur Gänze oder teilweise seitens des Fördernehmers zurückgezahlt wurden, bestimmt der Fördergeber den Betrag für die Rückzahlung der gesamten oder teilweisen Fördermittel im *Rückzahlungsantrag* („RZA“), den er dem Fördernehmer auch über das Monitoringsystem übermittelt. Der Fördergeber gibt im RZA verbindlich die Höhe der rückzuzahlenden Fördermittel an. Die verpflichtende Aufforderung zur Rückzahlung durch den Fördergeber wird auch als automatische Benachrichtigung im öffentlichen Teil des Monitoringsystems an die vom Fördernehmer bekannt gegebene Mailadresse des Fördernehmers verschickt. Der Fördergeber legt im RZA die Höhe der Rückzahlung

- und die seitens des Fördernehmers verpflichtend für die Rückzahlung zu verwendende Kontonummer fest.
- 10.6 Der Fördernehmer verpflichtet sich, den geforderten Betrag gemäß RZA innerhalb von 60 Tagen nach der Zustellung des RZA zurückzuzahlen.
 - 10.7 Fördernehmer tätigen die Rückzahlung der Fördermittel per Überweisung auf das genannte Konto.
 - 10.8 Die Rückzahlung von Fördermitteln in Form einer Zahlung an ein Konto tätigt der Fördernehmer mittels einer Zahlungsanweisung bei der Bank unter Verwendung der im Schreiben angeführten Referenzzahl¹⁹, welche vom Monitoringsystem vergeben wird.
 - 10.9 Die Forderung des Fördergebers gegenüber dem Fördernehmer auf Rückzahlung der Fördermittel und die Forderung des Fördernehmers gegenüber dem Fördergeber auf Bereitstellung von Fördermitteln gemäß dem Fördervertrag können gegenseitig angerechnet werden (mit Ausnahme von Begünstigten aus der SR die staatliche Haushaltsorganisation sind). Wenn es aufgrund der Ablehnung des Fördergebers nicht zu einer gegenseitigen Anrechnung kommt, ist der Fördernehmer verpflichtet, den im bereits zugestellten RZA festgelegten Betrag innerhalb von 15 Tagen nach Eingang der diesbezüglichen, ablehnenden Mitteilung vom Fördergeber zu bezahlen, oder nach Ablauf der Fälligkeitsfrist im RZA, je nachdem, welcher Umstand später eintritt. Die Bestimmungen von Abs. 4 bis 11 dieses Art. der AVB kommen dementsprechend zur Anwendung.
 - 10.10 Falls der Fördernehmer eine Unregelmäßigkeit im Zusammenhang mit dem Projekt feststellt, verpflichtet er sich,
 - a) diese Unregelmäßigkeit unverzüglich dem Fördergeber zu melden,
 - b) dem Fördergeber die für die Unregelmäßigkeit maßgeblichen Dokumente zuzustellen
 - c) diese Unregelmäßigkeit gemäß den Verfahren in Abs. 5 bis 12 dieses Artikels abzuwickeln; die Bestimmungen bezüglich des RZA kommen in diesem Fall nicht zur Anwendung.
 - 10.11 Im Falle einer vollständigen oder teilweisen Rücküberweisung von Fördermitteln oder eines Teils davon auf eigene Initiative des Fördernehmers, ist der Fördernehmer verpflichtet dem Fördergeber den Betrag der Rückerstattung im Monitoringsystem (unter Angabe einer Begründung) vor der Rücküberweisung mitzuteilen. Für die Überweisung muss der Fördernehmer die vom Monitoringsystem automatisch vergebene Referenzzahl verwenden.
 - 10.12 Falls der Fördernehmer die Fördermittel nicht auf das korrekte Konto zurückzahlt oder bei der Zahlung nicht die korrekte Zahlungsreferenz verwendet, so bleibt die entsprechende Verpflichtung des Fördernehmers bzw. die offene Forderung des Fördergebers aufrecht.
 - 10.13 Der Fördernehmer ist nicht berechtigt, jegliche Forderung auf Rückerstattung der Fördermittel sowie auch jegliche Forderungen des Fördergebers gegenüber dem

¹⁹ Diese Referenzzahl (in der Slowakei als „Variables Symbol“ bezeichnet) ist im Verwendungszweck der Zahlung anzugeben; diese Zahl wird im Normalfall automatisch vom Monitoringsystem vergeben.

Fördernehmer aus anderen rechtlichen Gründen einseitig mit einer eigenen Forderung gegenzurechnen.

- 10.14 Verursacht ein Partner eine Rückzahlung gemäß Absatz 1 dieses Artikels der AVB, so ist der Fördernehmer im Sinne von Art. 13 der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 verpflichtet, die gänzliche oder teilweise Rückzahlung der Fördermittel von diesem Partner zu gewährleisten. Der Partner ist seinerseits verpflichtet, dem Fördernehmer die gesamten oder teilweisen Fördermittel im Sinne von Art. 27 der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 bzw. im Sinne der Festlegungen in Artikel 3, Absatz 3 in Beilage 5 zu diesem Vertrag (d.h. im Sinne der Partnerschaftsvereinbarung) zurückzuzahlen. Der Fördernehmer zahlt die betreffenden Fördermittel im Sinne dieses Artikels der AVB an den Fördergeber zurück.

Artikel 11 BUCHHALTUNG UND AUFBEWAHRUNG DER BUCHHALTUNGSDOKUMENTATION

- 11.1. Falls der Fördernehmer oder der Partner seinen Sitz in der Slowakischen Republik haben und eine Buchungseinheit gemäß dem Gesetz Nr. 431/2002 Slg. über die Buchhaltung idgF darstellt, sind der Fördernehmer oder der Partner verpflichtet, im Rahmen seiner/ihrer Buchhaltung bezüglich des Projekts wie folgt zu buchen:
- a) in der analytischen Evidenz und in analytische Konten aufgegliedert nach den einzelnen Projekten oder in der analytischen Evidenz in der Aufgliederung nach einzelnen Projekten ohne die Einrichtung analytischer Konten (§ 31 Abs. 2 Bst. b) des Gesetzes Nr. 431/2002 Slg. über die Buchhaltung idgF), wenn gemäß doppelter Buchhaltung gebucht wird,
 - b) in Rechnungsbüchern gemäß § 15 des Gesetzes Nr. 431/2002 Slg. über die Buchhaltung idgF mit der verbalen und numerischen Projektbezeichnung in den Buchungseinträgen, wenn gemäß einfacher Buchhaltung gebucht wird.
- 11.2. Für Slowakische Fördernehmer gilt: falls der Fördernehmer oder der Partner seinen Sitz in der Slowakischen Republik hat und keine Buchungseinheit gemäß dem Gesetz Nr. 431/2002 Slg. über die Buchhaltung idgF ist, so ist er verpflichtet Aufzeichnungen zu Vermögen und Verbindlichkeiten sowie Einnahmen und Ausgaben²⁰ bezüglich des Projekts in Rechnungsbüchern gemäß § 15 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 431/2002 Slg. über die Buchhaltung idgF zu führen²¹. Dies mit verbaler und numerischer Bezeichnung des Projekts bei den Einträgen in den Büchern, wobei für die Führung dieser Aufzeichnungen sowie der Nachweise zu den Einträgen und die Bewertung von Vermögen und Verbindlichkeiten die Bestimmungen des Gesetzes Nr. 431/2002 Slg. über die Buchhaltung idgF angemessen anzuwenden sind.
- 11.3. Für österreichische Fördernehmer gilt: falls der Fördernehmer oder der Partner seinen Sitz auf dem Gebiet der Republik Österreich hat und verpflichtet ist, die Buchhaltung oder eine gesonderte Evidenz gemäß der Rechtsordnung der Republik Österreich zu führen, führt er die Einträge darin so, dass

²⁰ Gemäß den Begriffsdefinitionen in § 2 Abs. 4 des Gesetzes Nr. 431/2002 Slg. über die Buchhaltung idgF
²¹ Es handelt sich um Rechnungsbücher, die gemäß der einfachen Buchhaltung zu verwenden sind

- a. die zugehörigen Belege, die sich auf das Projekt beziehen, die formalen Anforderungen eines Buchungsbelegs im Sinne der entsprechenden Rechtsvorschriften der Republik Österreich erfüllen,
- b. die zugehörigen Einträge richtig, vollständig, nachweisbar, verständlich, in Schriftform oder in technischer Form chronologisch und in einer Weise geführt sind, welche die Dauerhaftigkeit der Angaben garantiert,
- c. projektbezogene Einnahmen und Ausgaben korrekt verbucht werden können, indem auf den Belegen eindeutig der Projektbezug angeführt sein muss²².

11.4. Der Fördernehmer und der Partner sind verpflichtet, die Dokumentation in der Buchhaltung bzw. die Nachweise gemäß diesem Artikel der AVB und andere Dokumentationen bezüglich des Projekts im Sinne des Gesetzes Nr. 431/2002 Slg. über die Buchhaltung im Sinne der geltenden Rechtsprechung aufzubewahren und zu schützen. Falls der Fördernehmer seinen Sitz auf dem Gebiet der Republik Österreich hat, ist er verpflichtet, die Buchhaltungsdokumentation im Sinne der allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften der Republik Österreich sicher aufzubewahren. Diese Pflicht haben der Fördernehmer und der Partner gemäß der Frist in Artikel 16 der AVB und im Sinne von Artikel 140 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013. Dieser Zeitraum verlängert sich, wenn fristverlängernde Änderungen gemäß Artikel 140 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 eintreten und zwar um die daraus ableitbare Zeitspanne. Falls eine Beihilfe im Rahmen von De-Minimis gewährt wird, so sind die diesbezüglichen Unterlagen für 10 Jahre ab dem Datum der Bewilligung der Beihilfe aufzubewahren.

Artikel 12 KONTROLLE/AUDIT/PRÜFUNG VOR ORT

- 12.1. Der Fördernehmer und die Partner verpflichten sich dem Fördergeber zur Mitwirkung bei der Durchführung einer Kontrolle/eines Audits/einer Prüfung vor Ort seitens der hierfür befugten Personen im Sinne der betreffenden Rechtsvorschriften der SR, AT, EU und den Bestimmungen dieses Vertrags zu ermöglichen. Der Fördernehmer und die Partner sind während der Durchführung einer Kontrolle bzw. eines Audits bzw. einer Prüfung vor Ort in erster Linie verpflichtet, die Förderfähigkeit der Ausgaben und die Einhaltung der Förderbedingungen im Sinne des Fördervertrags und der Managementdokumentation nachzuweisen.
- 12.2. Der Fördernehmer und die Partner sind verpflichtet, die Anwesenheit von Personen sicherzustellen, die für die Umsetzung der Projektaktivitäten sowie für deren Abrechnung verantwortlich sind. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, angemessene Bedingungen für eine ordnungsgemäße und pünktliche Durchführung einer Kontrolle/eines Audits/einer Prüfung vor Ort zu schaffen und Handlungen zu unterlassen, die den Beginn und den ordnungsgemäßen Verlauf der Kontrolle bzw. des Audits bzw. der Prüfung vor Ort behindern könnten.
- 12.3. Die für die Durchführung einer Kontrolle/eines Audits/einer Prüfung vor Ort befugten Personen können die Kontrolle/das Audit/die Prüfung vor Ort beim Fördernehmer jederzeit ab der Unterzeichnung dieses Vertrags bis zum 31.12.2023 durchführen. Dieser Zeitraum verlängert sich, falls fristverlängernde Umstände im Sinne von Artikel

²² Details dazu sind den Förderfähigkeitsregeln des Programms und dem Handbuch für Projektträger zu entnehmen

140 der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) Nr. 1303/2013 eintreten, und zwar um die daraus ableitbare Zeitspanne.

- 12.4. Der Fördergeber und die zuständige Finanzkontrollstelle sind berechtigt, ausgewählte Dokumente und Ergebnisse wiederholt zu prüfen, falls es für die ordnungsgemäße Feststellung der Förderfähigkeit von Ausgaben notwendig ist, oder auch aus anderen relevanten Gründen (z.B. bei Verdacht auf Unregelmäßigkeiten, auf Antrag der Europäischen Kommission oder innerstaatlicher Behörden usw.).
- 12.5. Die für die Durchführung einer Kontrolle/eines Audits/einer Prüfung vor Ort befugten Personen sind berechtigt:
 - a) Objekte, Einrichtungen, Betriebe, Grundstücke und andere Räume des Fördernehmers und der Partner zu betreten, falls dies mit dem Gegenstand der Kontrolle/des Audits/der Prüfung vor Ort zusammenhängt,
 - b) vom Fördernehmer und den Partnern zu verlangen, dass ihnen die Originalbelege und sonstige notwendige Dokumentation, Datenaufzeichnungen auf Speichermedien, Produktproben oder andere Belege, die für die Durchführung einer Kontrolle/eines Audits/einer Prüfung vor Ort notwendig sind, sowie auch weitere angeforderte Belege im Zusammenhang mit dem Projekt vorgelegt werde,
 - c) sich mit den Angaben und Belegen vertraut zu machen, falls sie mit dem Gegenstand der Kontrolle/des Audits/der Prüfung vor Ort zusammenhängen,
 - d) Kopien der Angaben und Belege anzufertigen, falls sie mit dem Gegenstand der Kontrolle/des Audits/der Prüfung vor Ort zusammenhängen.
- 12.6. Zur Durchführung einer Kontrolle/eines Audits/einer Prüfung vor Ort befugte Personen sind insbesondere:
 - a) der Fördergeber und die von ihm beauftragten Personen,
 - b) die zuständigen Finanzkontrollstellen,
 - c) das Oberste Rechnungshof der SR, der Rechnungshof der Regierung und die von ihnen beauftragten Personen,
 - d) der Österreichische Rechnungshof, der Stadtrechnungshof Wien, der Landesrechnungshof Niederösterreich sowie der Burgenländische Landesrechnungshof
 - e) die Bescheinigungsbehörde,
 - f) die Prüfbehörde und ihre nachgelagerten Behörden und die von ihnen beauftragten Personen,
 - g) die bevollmächtigten Vertreter der Europäischen Kommission und des Europäischen Rechnungshofs,
 - h) die von den in Bst. a) bis f) genannten Behörden eingeladenen Personen im Sinne der zugehörigen Rechtsvorschriften der SR, AT und der EU.
- 12.7. Der Fördernehmer ist verpflichtet, unverzüglich Maßnahmen zur Behebung von Mängeln einzuleiten, die bei der Kontrolle/beim Audit/bei der Prüfung vor Ort festgestellt und in einem Bericht dokumentiert wurden; dies binnen der Frist, die von den zur Durchführung einer Kontrolle/eines Audits/einer Prüfung vor Ort befugten

Personen festgelegt wurde. Der Fördernehmer ist darüber hinaus verpflichtet, den für die Durchführung einer Kontrolle/eines Audits/einer Prüfung vor Ort befugten Personen unverzüglich eine Mitteilung über die Erfüllung der eingeleiteten Maßnahmen zur Behebung der festgestellten Mängel zu übermitteln.

Artikel 13 FÖRDERFÄHIGE AUSGABEN

13.1 Förderfähige Ausgaben sind alle Ausgaben, die für die Umsetzung der Projektaktivitäten notwendig sind und folgende Bedingungen erfüllen:

- a) sie gehören zu den Ausgabenkategorien des genehmigten Projektbudgets unter Berücksichtigung von Projektänderungen gemäß der im Fördervertrag festgelegten Verfahren; sie sind hinsichtlich Projektinhalt und -zielen relevant und tragen zur Erreichung der geplanten Projektziele bei;
- b) sie erfüllen die Förderfähigkeitsbedingungen im Sinne des zugehörigen *Aufrufs zur Projekteinreichung* und der *Förderfähigkeitsregeln des Programms Interreg V-A SK-AT*;
- c) sie beziehen sich auf Projektaktivitäten, die tatsächlich umgesetzt wurden, und diese Ausgaben wurden dem Lieferanten bzw. Auftragnehmer oder den Mitarbeitern des Fördernehmers/Partners im Sinne der jeweiligen Rechtsvorschriften SR/AT und der in diesem Vertrag festgelegten Bedingungen erstattet;
- d) sie wurden im Rahmen von De Minimis oder eines Beihilfenschemas getätigt (falls relevant);
- e) sie entsprechen den marktüblichen Preisen zu Zeit und Ort ihrer Entstehung;
- f) sie sind erkenn- und nachweisbar und mit Buchungsbelegen im Sinne des Artikel 11 dieser AVB und des Gesetzes Nr. 431/2002 Slg. über die Buchhaltung im Sinne der geltenden Rechtsprechung und in Bezug auf Partner mit Sitz in AT im Sinne der geltenden steuerlichen und buchhalterischen Vorschriften dokumentiert und wurden ordnungsgemäß verbucht. Als Buchungsbeleg gelten auch Umbuchungen von Personalkosten, indirekte Kosten und Abschreibungen, die dem Fördernehmer und/oder Partner im Zusammenhang mit der Realisierung der Projektaktivitäten entstanden sind;
- g) sie sind zeitlich und sachlich klar voneinander abgegrenzt und decken sich auch nicht mit aus anderen öffentlichen Mitteln geförderten Ausgaben;
- h) sie sind im förderfähigen Zeitraum gemäß Artikel 2.5 des Fördervertrags in Zusammenhang mit dem Projekt entstanden;
- i) im Falle von Arbeiten, Waren und Dienstleistungen von Dritten wurden diese im Sinne von Artikel 2 dieser AVB und der Bestimmungen des Fördervertrags und der allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften der SR, AT und EU beschafft und, in den Kontrollberichten wurde festgestellt, dass die in der Dokumentation zur öffentlichen Vergabe angeführten Ausgaben als förderfähig erklärt werden können;

- j) sie wurden im Einklang nach den Prinzipien einer ordnungsgemäßen Verwaltung öffentlicher Mittel aufgewendet, d.h. im Einklang mit den Prinzipien von Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit;
 - k) sie wurden im Sinne des Artikels 65 der Verordnung (EU) 1303/2013 und der Delegierten Verordnung 481/2014 aufgewendet;
 - l) Aus Fördermitteln erworbenes Vermögen, für das Ausgaben geltend gemacht werden, muss von Dritten unter Marktbedingungen und auf Basis der Ergebnisse eines öffentlichen Vergabeverfahrens erworben werden; Käufer oder Verkäufer dürfen in diesem Fall keinerlei wechselseitige Kontrollrechte im Sinne von Art. 3 der Verordnung des Rates (EG) Nr. 139/2004 vom 20.01.2004²³ aufweisen. Die Vergabe von Dienstleistungen, Produkten und Bauarbeiten muss gemäß den Vergabevorschriften der Slowakei bzw. Österreichs und der EU erfolgen; dies immer zu Preisen, die das Kriterium der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Effizienz gemäß Art 30 der Verordnung des EP und des Rates (EU, Euratom) Nr. 966/2012 erfüllen;
 - m) sie wurden im Einklang mit dem Vertrag, den Rechtsvorschriften der SR, AT und EU, inklusive der Rechtsvorschriften über staatliche Beihilfe gemäß Art. 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU getätigt;
 - n) Die Festlegungen in c) und f) gelten nicht im Falle der Pauschalrate für Büro- und Verwaltungsausgaben.
- 13.2 Die Ausgaben des Fördernehmers und der Partner sind in der Partner-Abrechnung und im Auszahlungsantrag auf Projektebene auf zwei Dezimalzahlen (Eurocent) aufgerundet.
- 13.3 Falls eine Person, die gemäß Artikel 12.6 der AVB zur Durchführung der Kontrolle bzw. des Audits bzw. der Prüfung vor Ort befugt ist, feststellt, dass die Bedingungen zur Förderfähigkeit gemäß Artikel 13.1 dieser AVB nicht erfüllt sind, so ist der Fördernehmer verpflichtet, die Fördermittel zur Gänze oder teilweise in Höhe der nicht förderfähigen Ausgaben gemäß Artikel 10 der AVB zurückzuzahlen. Dies ungeachtet der Tatsache, dass die Ausgaben ursprünglich als förderfähige Ausgaben anerkannt wurden.

Artikel 14 KONTEN DES FÖRDERNEHMERS

- 14.1. Der Fördergeber gewährleistet die Bereitstellung der Fördermittel für den Fördernehmer bargeldfrei auf einem in Euro geführten Bankkonto. Die Konto- (IBAN) und die Bankbezeichnung (BIC) des Fördernehmers sind in Artikel 1 Abs. 1.2. des Vertragsdokumentes angeführt.
- 14.2. Der Fördernehmer ist zur Führung eines Kontos verpflichtet, und er darf es bis zum finanziellen Abschluss der Projektumsetzung nicht auflösen. Diese Verpflichtung bezieht sich auch auf die übrigen projektbezogenen Konten des Fördernehmers gemäß diesem Artikel der AVB.

²³ Verordnung über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (EG Fusionskontrollverordnung)

- 14.3. Der Fördernehmer kann Zahlungen förderfähiger Ausgaben auch von anderen vom Begünstigten eröffneten bzw. geführten Konten durchführen, sofern es ein Konto des Fördernehmers für den Empfang der Fördermittel und die Umsetzung von Projektaktivitäten gibt. Der Fördernehmer ist verpflichtet, dem Fördergeber unverzüglich schriftlich die entsprechenden Bankdaten mitzuteilen.

Artikel 15 ZÄHLUNGEN

- 15.1. Der Fördergeber gewährleistet die Rückerstattung der Fördermittel (nachstehend auch „Zahlung“), wobei der Fördernehmer bzw. die Partner verpflichtet sind, die Ausgaben vorerst aus eigenen Mitteln zu bezahlen, die ihnen dann anteilmäßig im Verhältnis zu den förderfähigen Gesamtausgaben des Projekts rückerstattet werden.
- 15.2. Der Fördergeber gewährleistet die Durchführung der Rückerstattung ausschließlich anhand des Auszahlungsantrags auf Projektebene (AZA)²⁴, den der Fördernehmer in Euro vorlegt. Den Auszahlungsantrag auf Projektebene legt der Fördernehmer elektronisch mittels elektronischem Monitoringsystem vor (eine der verpflichtenden Beilagen sind die FLC-Ausgabenbestätigungen des Fördernehmers und der Partner). Im Falle wesentlicher technischer Mängel bzw. sollte das elektronische Monitoringsystem nicht funktionsfähig sein, treffen Fördernehmer und Fördergeber eine gesonderte Vereinbarung.
- 15.3. Der Fördernehmer kann keinen Auszahlungsantrag stellen, falls zwischen ihm und der nationalen Kofinanzierungsstelle kein eigenständiger Vertrag über die Kofinanzierung geschlossen wurde. Falls der Fördernehmer über ausreichende Eigenmittel verfügt, gilt diese Verpflichtung nicht.
- 15.4. Der Fördergeber führt eine Kontrolle des vorgelegten Zahlungsantrags durch; dies insbesondere hinsichtlich der Übereinstimmung der Ausgaben mit dem Projektbudget und dem Fördervertrag, der Kontrolle durch die zuständige Finanzkontrollstelle und die erfolgte Weiterleitung der vorangegangenen Zahlungen der Fördermittel auf die Konten aller Partner. Im Falle von Unzulänglichkeiten im vorgelegten Auszahlungsantrag auf Projektebene fordert der Fördergeber den Fördernehmer auf, diese im Rahmen einer festgesetzten Frist zu beseitigen. Nach Kontrolle des Auszahlungsantrags auf Projektebene werden die vorgelegten Ausgaben vom Fördergeber innerhalb von 10 Tagen ab der Vorlage des Auszahlungsantrags auf Projektebene entweder zur Gänze, teilweise oder gar nicht genehmigt.
- 15.5. Der Fördernehmer ist verpflichtet, in allen vorgelegten Zahlungsanträgen ausschließlich Ausgaben anzuführen, die den Bedingungen in Artikel 13 der AVB entsprechen. Der Fördernehmer haftet für wahrheitsgemäße, richtige und vollständige Angaben im Zahlungsantrag. Die Haftung der Partner gegenüber dem Fördernehmer wird damit nicht berührt.
- 15.6. Der Fördernehmer ist verpflichtet jeden ausgezahlten Gesamt- oder Teilbetrag der Fördermittel gemäß der Partnerschaftsvereinbarung bzw. gemäß der Fördermittelanteile der Partner nach dem Auszahlungsantrag an die jeweiligen Partner weiterzuleiten. Der Fördernehmer ist verpflichtet, bei jedem anschließenden Zahlungsantrag bzw. spätestens beim Zahlungsantrag (mit Anzeichen eines

²⁴ Siehe auch Begriffsklärungen im ersten Teil der AVB

- Schlussantrags) Kontoauszüge vorzulegen, welche die Überweisung der Fördermittel an die einzelnen Partner nachweisen.
- 15.7. Dem Fördernehmer entsteht ein Anspruch auf Auszahlung der jeweiligen Fördermittel nur, falls er einen vollständigen und richtigen Zahlungsantrag zusammen mit den erforderlichen Dokumenten vorlegt und dies ab der Genehmigung des Zahlungsantrags durch die Verwaltungsbehörde. Der Anspruch des Fördernehmers auf Mittelrückerstattung entsteht nur im Umfang der förderfähigen Projektausgaben.
 - 15.8. Wenn dem Fördernehmer ein Anspruch auf Mittelrückerstattung entstanden ist, gewährleistet der Fördergeber die Auszahlung der Fördermittel auf das Projektkonto zu den in Artikel 132 der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) Nr. 1303/2013 genannten Bedingungen.
 - 15.9. Der Tag der Gutschrift der Zahlung auf dem Konto des Fördernehmers (bzw. der Tag der Aktivierung eines Transfer im Budget des Fördernehmers (letzteres falls der Fördernehmer eine staatliche Haushaltsorganisation der SR ist) wird als Tag des Erhalts der Fördermittel betrachtet. Nach der Gutschrift der Zahlung auf dem Konto des Fördernehmers (bzw. nach der Aktivierung des Transfer im Budget des Fördernehmers, (letzteres falls dieser eine staatliche Haushaltsorganisation der SR ist), ist der Fördernehmer verpflichtet, die Fördermittelanteile gemäß *Auszahlungsantrag auf Projektebene* an die Partner zu überweisen.
 - 15.10. Falls der Fördernehmer oder die Partner Projektausgaben in einer anderen Währung als in EUR bezahlen, werden die entsprechenden Buchungsbelege des Lieferanten in dieser Währung vom Fördernehmer in EUR bezahlt. Der Fördernehmer ist verpflichtet, die förderfähigen Ausgaben in EUR umgerechnet gemäß dem durchschnittlichen monatlichen Wechselkurs der Europäischen Zentralbank für jenen Monat, in dem der Auszahlungsantrag auf Partnerebene erstellt wurde, anzugeben. Dieser Kurs wird jeden Monat auf der Website www.ecb.europa.eu veröffentlicht. Eventuelle Verluste aufgrund der Verwendung unterschiedlicher Währungen trägt der Fördernehmer bzw. der Partner, einen eventuellen Kursgewinn muss der Fördernehmer gemäß Artikel 10.1. lit. f) dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen zurückerstatten.

Artikel 16 AUFBEWAHRUNG DER DOKUMENTE

- 16.1. Der Fördernehmer ist verpflichtet, die Dokumentation zum Projekt gemäß Art. 140 der Allgemeinen Verordnung /Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und gemäß der in innerstaatlichen Rechtsvorschriften verankerten Fristen aufzubewahren und bis zu diesem Zeitpunkt die Durchführung einer Kontrolle/eines Audits/einer Prüfung vor Ort seitens der befugten Personen zu dulden. Die Verpflichtung gemäß dieses Artikels der AVB muss der Fördernehmer auch seitens der Partner gewährleisten. (diese Frist bezieht sich nicht auf die Kontrolle nach Ablauf der Dauerhaftigkeit des Projekts (2027)).

**Vertrag zwischen dem Lead Beneficiary und den Projektpartnern
im Rahmen des Kooperationsprogramms
Interreg V-A Slowakei-Österreich**

**auf Basis des Artikel 13.2a) der Verordnung (EU) 1299/2013 von 17. Dezember
2013
(im weiteren: Vertrag)**

**I. Teil
Allgemeine Bestimmungen zum Projekt**

Mit Bezug auf

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds *[im nachfolgenden Text als VO (EU) 1303/2013 bezeichnet]*

Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des vom 17. Dezember 2013 mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels "Europäische territoriale Zusammenarbeit" aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) *[im nachfolgenden Text als VO (EU) 1299/2013 bezeichnet]*

Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 *[im nachfolgenden Text als VO (EU) 1301/2013 bezeichnet]*

Beschluss der Kommission C(2013) 9527 vom 19.12.2013 zur Festlegung und Genehmigung der Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen, die die Kommission bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der EU im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung finanzierte Ausgaben anwendet

Folgende Programmdokumente bilden eine weitere rechtliche Basis für diesen Partnerschaftsvertrag:

Das Interreg V-A Kooperationsprogramm Slowakei-Österreich (CCI 2014TC16RFCB003), genehmigt von der Europäischen Kommission am 28. Juli 2015,

Die Regeln zur Förderfähigkeit von Ausgaben im Kooperationsprogramm Interreg V-A SK-AT

Die Handbücher für Antragsteller und Begünstigte und die Dokumente zum Aufruf zur Projekteinreichung (Call), der genehmigte Projektantrag bzw. Anhang 2 des EFRE-Fördervertrags in der letztgültigen Fassung, sowie die weiteren Dokumente, die auf der Website des Programms (www.sk-at.eu) veröffentlicht wurden

Der EFRE-Fördervertrag zu diesem Projekt, der zwischen dem Lead Beneficiary dieser Partnerschaft und dem Fördergeber (Verwaltungsbehörde) für das Programm unterzeichnet wird.

Weiters sind die folgenden Rechtsgrundlagen zu beachten:

Allgemein verbindliche nationale Rechtsvorschriften, die auf den Lead Beneficiary und seine Projektpartner (abgekürzt „PP“) anwendbar sind.

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.¹

Der Vertrag wird zwischen den wie folgt angeführten Parteien abgeschlossen für die Umsetzung des Projektes „Connecting Regions“, Akronym ConnReg SK-AT, weiter nur Projekt:

Name und Anschrift der Organisation	Vertreten durch	Rolle im Projekt
Selbstverwaltungskreis Trnava Starohájaska 10 917 01 Trnava Slowakische Republik	Ing. Tibor Mikuš PhD. Landeshauptmann	Lead Beneficiary
NÖ.Regional.GmbH St. Pölten, Josefstraße 46a/5, 3100	Dipl. Ing. Walter Kirchler Geschäftsführer	Projektpartner 1
Regionalmanagement Burgenland GmbH Marktstraße 3, A-7000 Eisenstadt	Mag. Harald Horvath Geschäftsführer	Projektpartner 2

¹ Dieser Passus findet sich nicht in der slowakischen Version, wurde aber gemäß österreichischen Richtlinien eingefügt.

§ 1 Definitionen

Im Rahmen des vorliegenden Partnerschaftsvertrages haben die hier angeführten Begriffe folgende Bedeutung:

- 1. Lead Beneficiary = Lead Partner:** jene Organisation², welche im Namen der Projektpartnerschaft auftritt und im Zuge der Umsetzung die EFRE-Fördermittel entgegennimmt,
- 2. Projektpartner:** alle weiteren, am in §2 definierten Projekt beteiligten Partner, welche finanziell Begünstigte sind und zur Projektumsetzung entsprechend dem Antrag beitragen.
- 3. Partner:** alle auf Basis dieses Vertrages an der Projektumsetzung im Rahmen des Kooperationsprogramms Interreg V-A SK-AT Beteiligten. Der Lead Beneficiary ist auch Partner.
- 4. Strategischer Partner:** ein Partner, der kein finanziell Begünstigter des Projektes ist und nicht unmittelbar an der Erfüllung der Partnerschaftskriterien beteiligt ist, aber zu einer erfolgreichen Projektumsetzung beiträgt, beispielsweise durch Unterstützung in der Verbreitung der Projektergebnisse. Ein strategischer Partner kann den Partnerschaftsvertrag unterzeichnen, falls dies der Wunsch aller Beteiligten ist; im Falle, dass der Begleitausschuss die Einbeziehung des strategischen Partners gefordert hat, so ist der strategische Partner verpflichtet, den Partnerschaftsvertrag zu unterzeichnen.
- 5. Projektpartnerschaft:** die Partnerschaft, die aus allen finanziell Begünstigten besteht, die diesen Vertrag unterzeichnen, d.h. aus dem Lead Partner, dem Grenzüberschreitenden Hauptpartner (der entweder als Lead Partner oder als Projektpartner auftritt) und aus allen weiteren Projektpartner(n) zum Zweck der Umsetzung des in §2 definierten Projektes.
- 6. Begleitausschuss:** dieses von der Verwaltungsbehörde einberufene Programm-gremium beschäftigt sich mit Fragen der Programmsteuerung und mit Schlussfolgerungen aus dem Programmmonitoring. Der Begleitausschuss wählt Projekte aus im Sinne von Artikel 12 der Verordnung (EU) 1299/2013. Den Begleitausschuss für ein Programm im Rahmen des Ziels Europäische Territoriale Zusammenarbeit richten die Mitgliedsstaaten ein, die am Programm beteiligt sind, und nach Vereinbarung mit der Verwaltungsbehörde auch Drittstaaten, die eine Einladung zur Beteiligung am Programm angenommen haben;
- 7. Fördergeber:** Ministerium für Landwirtschaft und Ländliche Entwicklung der Slowakischen Republik in der Funktion der Verwaltungsbehörde für das Kooperationsprogramm Interreg V-A Slowakei - Österreich.

§ 2 Gegenstand des Vertrages

1. Der Vertragsgegenstand ist die Bildung einer Partnerschaft zum Zweck der Umsetzung des Projektes Connecting Regions SK-AT, Akronym ConnReg SK-AT.
2. Eine Änderung oder eine Neuausstellung des Vertrages ist nur erforderlich, falls die Änderungen des Projektantrages direkt Bestimmungen in diesem Vertrag betreffen (z.B. Ausstieg eines Partners, Hinzunahme weiterer Partner oder Änderung eines Partners).
3. Die Projektpartnerschaft willigt ein, dass Änderungen des Antrages und der Beilagen möglich sind, um allfällige Auflagen des Begleitausschusses (im weiteren Text BA) zu

² Es kann sich um eine Behörde, eine Rechtsperson, einen Einzelunternehmer etc. handeln

erfüllen; der Lead Beneficiary bestätigt, dass der geänderte Projektantrag nur dann dem Fördergeber bzw. dem Gemeinsamen Sekretariat (GS) vorgelegt wird, falls alle Projektpartner zugestimmt haben; in diesem Fall ist der Vertrag gültig und aufrecht.

4. Die Aufgaben, Verpflichtungen und internen Regelungen innerhalb der Projektpartnerschaft und im Rahmen des gegenständlichen Projektes – zwischen dem Lead Beneficiary, den Projektpartnern, dem Partner, der als Slowakischer Grenzüberschreitender Hauptpartner fungiert und eventuellen strategischen Partnern – sollen mit diesem Partnerschaftsvertrag beschrieben und aufgeteilt.
5. Optionale Klausel zu Gemeinsamen Personal: die Projektpartnerschaft willigt ein, das Projekt in Übereinstimmung mit den Anforderungen für das Kooperationskriterium Gemeinsames Personal – gemäß Handbuch für Antragsteller – umzusetzen; d.h. der Lead Beneficiary Selbstverwaltungskreis Trnava und die folgenden Projektpartner – NÖ.Regional.GmbH und Regionalmanagement Burgenland GmbH bestätigen, dass in jeder genannten Institution zumindest eine regulär und festangestellte Person an der Projektumsetzung beteiligt ist.

§ 3

Dauerhaftigkeit (Zweckbindung)

1. Hinsichtlich der Bestimmungen zur Dauerhaftigkeit gemäß der vorgenannten Definition bestätigen die Projektpartner, die Eigentumsrechte oder diesen vergleichbare Nutzungsrechte³ (wenn dies die Förderfähigkeitsregeln gestatten) an den - im Rahmen des Projektes geschaffenen oder aufgewerteten – Investitionen, Vermögenswerten bzw. Projektoutputs zu wahren.
2. Die Dauerhaftigkeit bzw. die Verantwortung für die Nachhaltigkeit der Projektergebnisse wird von den Partnern wie folgt gewahrt:

Dauerhaftes Ergebnis	Maßnahmen zur Dauerhaftigkeit	Verantwortliche(r) Partner
Plattform zusammenarbeitender Subjekte der Selbstverwaltungen	Die aktive Zusammenarbeit mit den Zielgruppen beteiligt bei der Umsetzung des Projekt, Die Vermittlung von den Informationsaustausch, 2018-2024	Alle Partner
Datenbank zusammenarbeitender Subjekte auf dem Gebiet sozialer Dienste	Die Aufrechterhaltung der entstanden, 2018-2024	Alle Partner

* Ersuchen um kurze Erläuterung, wer welche Verantwortung für die Dauerhaftigkeit der Projektergebnisse übernimmt – z.B. Übernahme allfälliger Kosten für Betrieb und Erhaltung

Nach Beendigung der Umsetzung der Projektaktivitäten eines nicht-investiven Projekts sind die Partner verpflichtet, der VB die nachfolgend geplante Nutzung des Projekts bzw. seiner Ergebnisse bekanntzugeben.

§ 4

Eigentum und Nutzung der Ergebnisse

³ Andere Rechtsformen: im Falle der Slowakischen Partner z.B. in Übereinstimmung mit § 139 des Gesetzes Nr. 50/1976, im Falle österreichischer Partner beispielsweise langfristige Miet- oder Pachtverträge.

1. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die Publizität des Projekts gemäß den Bestimmungen des EFRE-Förderungsvertrags einschließlich der Dokumente, auf die dieser verweist (v.a. das Handbuch für Projektträger) sicherzustellen.
2. Das Eigentum, gewerbliche oder geistige Nutzungsrechte an den Ergebnissen des Projektes sowie die relevante Dokumentation dazu verbleiben entweder bei einem Partner, oder sie werden gemeinsam im Zuge der Projektumsetzung geschaffen und sind daher im gemeinsamen Eigentum des Lead Beneficiary und der Projektpartner.
3. Das Eigentum oder Anteile des Eigentums, das aus dem Projekt hervorgegangen ist, dürfen während der in der EU-Verordnung 1303/2013, Artikel 71, festgelegten Frist nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Fördergebers veräußert, an Dritte vermietet oder durch andere Rechte belastet werden und müssen den Bestimmungen gemäß den *Regeln zur Förderfähigkeit von Ausgaben im Programm* entsprechen.
4. Die Vertragsparteien erklären hiermit, dass jegliche Änderung, die den Fördernehmer oder/und die Partner betrifft, insbesondere die Zusammenlegung, Fusion, Teilung, Änderung der Rechtsform, Verkauf des Betriebs oder eines Teils, Transformation oder Rechtsnachfolge, oder auch jegliche Änderung der Eigentumsverhältnisse des Lead Beneficiary und/oder der Partner während der gesamten Gültigkeit und Wirksamkeit des EFRE-Förderungsvertrages falls bei den im Rahmen des Projektes geförderten Investitionen die Anforderungen an die Dauerhaftigkeit gemäß dem EFRE-Fördervertrag nicht eingehalten werden nur mit der vorherigen schriftliche Zustimmung des Fördergebers möglich ist.

§ 5 Arbeitsprachen

1. Die Arbeitssprache der Projektpartnerschaft ist slowakisch und deutsch. Jedes offizielles Dokument sollte für interne Zwecke in der Sprache des EFRE-Förderungsvertrags erfolgen.

Teil II Allgemeine Verpflichtungen der Projektpartnerschaft

§ 1 Dauer des Vertrages

1. Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch alle am Projekt Beteiligten – vorbehaltlich der Auswahl durch den Begleitausschuss und der Genehmigung von EFRE-Fördermitteln – in Kraft. Der Vertrag bleibt solange aufrecht, bis alle Verpflichtungen aus dem – zwischen dem Lead Beneficiary und der Verwaltungsbehörde (im weiteren VB) abgeschlossenen – EFRE-Fördervertrag enden⁴.

§ 2 Verpflichtungen

1. Die Projektpartnerschaft verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen, zeitgerechten Umsetzung der Aktivitäten des in §2 Teil I. dieser Vereinbarung definierten Projektes mit der notwendigen fachlichen Sorgfalt und unter Einhaltung der Bedingungen des EFRE-Förderungsvertrags einschließlich der Dokumente, auf die dieser verweist.

⁴ siehe §5.3 des Vertragsdokuments des EFRE-Förderungsvertrags.

2. Der Lead Beneficiary und die Projektpartner verpflichten sich gegenseitig sowie gegenüber dem Fördergeber die erforderliche Mithilfe bei der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Fördervertrag zu leisten.
3. Die Vertragsparteien verpflichten sich dazu, auf jegliche Aktivitäten, die einen Verstoß gegen Artikel 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU⁵ im Zusammenhang mit dem Projekt darstellen, auch auf die Schließung eines rechtlich verpflichtenden Verhältnisses mit Dritten, zu verzichten.

Jeder Projektpartner stimmt den folgenden Aufgaben und Verpflichtungen zu und erklärt dass:

- alle Dokumente und Erklärungen die im Namen der jeweiligen Organisation dem Antrag beigefügt wurden bzw. werden korrekt und wahrheitsgemäß ausgefüllt zu haben; jede Verletzung dieser allgemeinen Verpflichtung wird als wesentliche Vertragsverletzung betrachtet und kann zu Konsequenzen im Sinne des § 3 in Teil II dieses Vertrages führen,
- dass zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrags keine Umstände bekannt sind, die einen negativen Einfluss hinsichtlich der Förderfähigkeit der Organisation bzw. des Projektes haben,
- Den zeitgerechten Beginn und zeitgerechte Umsetzung jener Teile des Projektes, für die er verantwortlich ist, entsprechend der Beschreibung der einzelnen Aktivitäten in dem vom Begleitausschuss zur Förderung ausgewählten Antrag sowie entsprechend dem EFRE-Fördervertrag,
- Die Einhaltung der Vorschriften und Verpflichtungen des EFRE-Fördervertrags einschließlich der Dokumente, auf die dieser verweist und des Vertrags über die nationale Ko-finanzierung,
- Die Erfüllung der quantifizierbaren Indikatoren gemäß Anlage 2 des EFRE-Fördervertrags (Fördergegenstand) im Zuge der Projektumsetzung,
- Die Nominierung eines Projektmanagers mit Vertretungsbefugnis für die in Verantwortung der jeweiligen Partnerorganisation befindlichen Teile des Gesamtprojektes,
- Die Erstellung der Partnerabrechnungen - gemäß Anhang 4 des EFRE Vertrages und unter Berücksichtigung des Artikels 3 der Allgemeinen Vertragsbedingungen zum EFRE-Vertrag (Anhang 1 des Vertragsdokuments) - einschließlich aller erforderlichen Unterlagen (bestehend aus Aktivitätsbericht, Finanzbericht und Belegaufstellung - unter Verwendung der vom GS zur Verfügung gestellten Muster sowie gemäß den Anforderungen der zuständigen Finanzkontrollstellen im Sinne des Artikels 125.4.a) der EU-Verordnung 1303/2013 (im weiteren Text FLC) und die zeitgerechte Vorlage dieser Partnerabrechnungen bei der operativ zuständigen FLC-Stelle,
- Die Vorlage sämtlicher für die Abrechnung von Vorbereitungskosten erforderlichen Dokumente gemäß den *Regeln für die Förderfähigkeit von Ausgaben im Programm* im Zuge der ersten Partnerabrechnung
- Die zeitgerechte Bereitstellung der erforderlichen Daten und Beiträge für das Verfassen des Auszahlungsantrages auf Projektebene gemäß §5 (2) durch den Lead Beneficiary,
- Die sofortige Verständigung des Lead Beneficiary über jegliche Umstände, die zu einer befristeten oder dauerhaften Unterbrechung der Arbeit am Projekt führen, oder über jegliche sonstige Änderung in der Umsetzung des Projektes,

⁵ Dieser Artikel legt fest, welche Beihilfen mit dem Binnenmarkt kompatibel sind

- Die Bereitstellung der für die Finanzprüfung notwendigen Originalunterlagen und die termingerechte Beantwortung diesbezüglicher Anfragen, das Erteilen von Auskünften und der ungehinderte Zugang zu Geschäftsräumen soweit dies für Zwecke der Finanzkontrolle und -prüfung durch die befugten Stellen notwendig ist; dies sind die VB, das GS, die FLC-Stellen, die Prüfbehörde und von ihr beauftragte Dritte, die Bescheinigungsbehörde und von ihr beauftragte Dritte, die Europäische Kommission, die Slowakische Oberste Kontrollbehörde, der Österreichische Rechnungshof und der Europäische Rechnungshof,
- Die termingerechte Gewährung des Zugangs zu projektbezogenen Buchführungsunterlagen, Rechnungen und Nachweisen sowie sonstigen projektbezogenen Unterlagen an die zuvor genannten Organe und Einrichtungen; dies entweder aufgrund einer direkten Anfrage oder über den Lead Beneficiary oder die Verwaltungsbehörde,
- Die ordnungsgemäße und sichere Aufbewahrung von Akten und Dokumenten auf gebräuchlichen Datenträgern zum Zweck der Finanzprüfung für die im EFRE-Fördervertrag angeführte Dauer; eventuelle darüber hinausgehende Aufbewahrungsfristen aufgrund nationaler Vorschriften wie z.B. Steuer- oder Buchführungsgesetzgebung, bleiben hiervon unberührt,
- Die Einwilligung, dass Daten und Unterlagen zu diesem Projekt aufbewahrt werden und gegebenenfalls an andere, an der Projektumsetzung beteiligte Stellen, die Europäische Kommission sowie an die mit der Programmevaluierung beauftragte Institution weitergegeben werden, wobei der vertrauliche Umgang mit Geschäftsdaten sichergestellt wird,
- Die Einhaltung des Prinzips einer geordneten Finanzgebarung (Sound Financial Management), d.h. die Einhaltung des Grundsatzes der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie der nationalen Gesetze, insbesondere dem Vergabegesetz⁶ sowie den Regelungen zu staatlichen Beihilfen sowie anderen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Umsetzung von Finanzmitteln der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds,
- Die sofortige Benachrichtigung der Verwaltungsbehörde im Falle des Beginns eines Gerichts-, Exekutiv-, Konkurs-, Ausgleichs- oder Verwaltungsverfahrens betreffend den Lead Beneficiary oder einen Projektpartner, insbesondere im Falle einer Liquidation bzw. Insolvenz; die umgehende Information über das Auftreten von Umständen für einen Haftungsausschluss und über andere Umstände, die die Umsetzung der Projektaktivitäten beeinflussen; sowie die jederzeitige Berichterstattung zum Stand des Verfahrens auf Anfrage des Lead Beneficiary oder der Verwaltungsbehörde,
- Die Bestätigung, dass der Abschnitt 9. zur Beendigung des Vertrages in den Allgemeinen Verpflichtungen zum EFRE-Fördervertrag (Anhang 1 zum EFRE Vertrag) zur Kenntnis genommen wurde und dass alle erforderlichen Schritte unternommen werden, die dort genannten Umstände zu verhindern und im Falle des Eintretens derartiger Umstände den Lead Beneficiary und die Verwaltungsbehörde bei der Schadensbegrenzung nach Kräften zu unterstützen.

Zusätzlich haben die **slowakischen Partner** folgende Verpflichtungen:

- Die Bereitstellung von Vergabeunterlagen an die FLC; die Vorlage der Dokumente hat in Übereinstimmung mit den Festlegungen des EFRE Vertrages sowie in den relevanten Programmdokumenten wie dem Handbuch für Antragsteller zu erfolgen,

⁶ Vgl. die betreffenden Festlegungen in Artikel 2 der Allgemeinen Vertragsbedingungen des EFRE-Vertrages

- Die Beantwortung von Anfragen des Slowakischen Grenzüberschreitenden Hauptpartners betreffend die nationale Kofinanzierung zum Projekt.

Der Lead Partner hat insbesondere folgende Verpflichtungen:

- Die Unterzeichnung des EFRE-Fördervertrags und die umfassende Information aller Projektpartner über dessen Inhalt (einschließlich der Anlagen),
- Die Ernennung eines Projektmanagers, der die Verantwortung für die operative Umsetzung des Projektes übernimmt und das effektive finanzielle Management des Projektes sicherstellt – insbesondere auch die Buchführung auf Ebene des Gesamtprojektes,
- Das Verfassen der Auszahlungsanträge auf Projektebene (unter Verwendung der vom GS zur Verfügung gestellten Muster sowie gemäß den Anforderungen im Handbuch für Projektträger) gemäß §5 dieses Vertrages,
- Die Vorlage dieser Auszahlungsanträge auf Projektebene beim GS zur Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit,
- Der Erhalt der EFRE-Auszahlungen vom EFRE-Programmkonto und die Überweisung der anteiligen Beträge an die Projektpartner gemäß §5.1 dieses Vertrages,
- Die sofortige schriftliche Verständigung der VB und der Projektpartner über jegliche Umstände, die die Umsetzung der Projektaktivitäten beeinflussen,
- Die rasche Beantwortung von Anfragen seitens der an der Programmumsetzung beteiligten Stellen,
- Die Verantwortung für den offiziellen Schriftverkehr und die laufende Kommunikation mit den an der Programmumsetzung beteiligten Stellen im Namen der Projektpartnerschaft.

Zusätzlich zu diesen Aufgaben und Verpflichtungen aller Partner, hat jener slowakische Partner, der als Slowakischer **Grenzüberschreitender Hauptpartner** fungiert, noch folgende spezifische Aufgaben:

- Die Unterzeichnung des vom Fördergeber - Ministerium für Landwirtschaft und Ländliche Entwicklung der SR (im weiteren Text MLE) - ausgestellten Vertrages über die slowakische nationale Kofinanzierung im Namen aller am Projekt beteiligten slowakischen Partner,⁷
- Die Verantwortung für den offiziellen Schriftverkehr und die laufende Kommunikation mit dem MLE im Namen der slowakischen Partner in allen Angelegenheiten der Verwaltung und des finanziellen Managements des nationalen öffentlichen Kofinanzierungsbeitrages; Zusammenarbeit mit dem MLE während der Umsetzung der Projektaktivitäten,
- Der Erhalt der nationalen öffentlichen Beiträge zur Kofinanzierung vom MLE und die Überweisung der anteiligen Beträge an die slowakischen Projektpartner (entsprechend den Festlegungen im Projektantrag); die Weiterleitung hat ohne Abzüge so rasch als möglich zu erfolgen, jedenfalls aber nicht später als 10 Kalendertage nach Erhalt; jegliche Überschreitung dieser Frist bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des MLE,
- Auf Anfrage der slowakischen Projektpartner die Bereitstellung von Kopien der Bestätigungen über die Auszahlung der Beiträge der nationalen öffentlichen

⁷ Falls Slowakischer Grenzüberschreitender Hauptpartner und Lead Beneficiary nicht ident sind

Kofinanzierung, welche dem grenzüberschreitenden Hauptpartner vorgelegt wurden

- Die Sicherstellung, dass die Bestätigung über die Auszahlung der nationalen Kofinanzierungsmittel im Zuge der Vorlage des Auszahlungsantrages auf Projektebene gemäß §5.2 dieses Vertrages beigelegt werden.

§ 3 **Haftung**

1. Jeder Projektpartner, einschließlich des Lead Beneficiary haftet gegenüber den anderen Projektpartnern im Falle von Schäden und Kosten, die im Rahmen der Projektumsetzung entstehen und die aus der qualifizierten Verletzung seiner Verpflichtungen gemäß dieses Vertrages oder des EFRE-Fördervertrags einschließlich der Dokumente, auf die dieser verweist, resultieren.
2. Falls der Lead Beneficiary - aufgrund einer qualifizierten Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen im EFRE-Fördervertrag - die gänzliche oder teilweise Rückzahlung bereits bezahlter Fördermittel verlangt, so hat jener Partner sämtliche Folgen, einschließlich der finanziellen Konsequenzen, zu tragen, der seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.
3. Falls die Verletzung der Verpflichtungen durch einen Projektpartner verursacht wurde, so ist jener Projektpartner verpflichtet, den zurückzuzahlenden Beitrag an den Lead Partner zu überweisen. Der Lead Partner hat die VB und alle Projektpartner unverzüglich in Kenntnis zu setzen und jeden Projektpartner über den zurückzuzahlenden Betrag zu verständigen. Die Rückzahlung an die Verwaltungsbehörde ist binnen der in der Benachrichtigung durch die Verwaltungsbehörde gesetzten Frist zu leisten. Für den geforderten Betrag können - entsprechend den Festlegungen im EFRE-Fördervertrag - Zinszahlungen in Rechnung gestellt werden.

§ 4 **Projektfinanzen und Grundlagen der Buchhaltung**

1. Der Lead Beneficiary ist gegenüber der VB und dem BA für die finanzielle Gebarung des Projektes allein verantwortlich.
2. Jeder Projektpartner und der Lead Beneficiary ist für sein Partnerbudget gemäß dem Projektantrag und allfälliger Änderungen im Sinne des §6 dieses Vertrages verantwortlich.
3. Alle Projektpartner bezahlen zuerst ihre Ausgaben, da nur tatsächlich, vom jeweiligen Projektpartner getätigte Ausgaben in Übereinstimmung mit dem EFRE-Fördervertrag rückerstattet werden können.
4. Alle Projektpartner gewährleisten, dass sämtliche Dokumentation zu dem in §2 definierten Projekt Gegenstand einer nachvollziehbaren Buchhaltung und Kontoführung ist. Aus den Projektkonten müssen sämtliche projektbezogenen Ausgaben und Einnahmen sowie die EFRE- und nationale Kofinanzierung in Euro (EUR; €) ersichtlich sein.
5. Alle Projektpartner sind verpflichtet, die Projektbuchhaltung gemäß den nationalen Buchhaltungsregeln⁸ und den Festlegungen in den *Regeln zur Förderfähigkeit von Ausgaben* im Programm durchzuführen.

⁸ Im Falle slowakischer Partner sind die relevanten Festlegungen im slowakischen Gesetz nr. 431/2002 zu beachten; d.h. eine analytische Buchführung ebenso wie - in Abhängigkeit von der Art der Organisation - die spezifischen Festlegungen zu einfacher oder doppelter

6. Alle Projektpartner sind verpflichtet, sämtliche Nettoeinnahmen aus dem Projekt gemäß den Festlegungen im Handbuch für Antragsteller und im Handbuch für Projektträger zu berichten.
7. Alle Vertragspartner haben Kenntnis von dem Umstand, dass die Erstattung von EFRE-Mitteln nur unter der Bedingung erfolgt, dass der geforderte Betrag auf dem EFRE-Konto der Bescheinigungsbehörde bzw. Zahlstelle verfügbar ist. In dieser Hinsicht tragen alle Vertragspartner das Finanzierungsrisiko. Sollten keine Geldmittel auf dem betreffenden Konto verfügbar sein, und dadurch die Möglichkeit verspäteter Auszahlungen bestehen, so wird das GS den Lead Beneficiary ehest möglich über diesen Umstand informieren.

§ 5 **Auszahlungsantrag auf Projektebene**

1. Der Lead Beneficiary ist für die Vorlage der Auszahlungsanträge auf Projektebene an den Fördergeber verantwortlich. Die im Zuge des Auszahlungsantrages erstatteten EFRE-Mittel sind vom Lead Beneficiary ohne Verzögerung, spätestens jedoch 10 Kalendertage nach Erhalt gemäß den Anteilen an die jeweiligen Projektpartner weiterzuleiten; jegliche Überschreitung dieser Frist bedarf schriftlichen Zustimmung, die an die VB zu richten ist. Die Weiterleitung hat ohne Abzüge, Rückhaltungen oder Verrechnung von Gebühren zu erfolgen.
2. Alle Projektpartner verpflichten sich, dem Lead Beneficiary die für das Verfassen des Auszahlungsantrages auf Projektebene notwendige Mitwirkung zu leisten und die erforderlichen Dokumente zur Verfügung zu stellen. Der Auszahlungsantrag auf Projektebene besteht aus den Prüfberichten auf Partnerebene sowie eventuellen weiteren, von VB bzw. dem GS oder anderen an der Programmumsetzung beteiligten Stellen geforderten Unterlagen.
3. Der Lead Beneficiary übermittelt Kopien des dem Fördergeber vorgelegten Auszahlungsantrages an alle Projektpartner. Weiters informiert der Lead Beneficiary regelmäßig die Projektpartner über den Schriftverkehr und die laufende Kommunikation mit der VB und dem GS, sowie mit der Prüfbehörde.
4. Der indikative Zeitplan für Projektberichte und Auszahlungsanträge für das vorliegende Projekt ist wie folgt⁹:

Vorlage des Auszahlungsantrages auf Projektebene		Nur Bericht-erstattung*	Indikativer EFRE-Betrag in €
Jahr	Monat		
2018	Januar		€ 201 900,00
2018	November		€ 176 650,00
2019	Mai		€ 110 250,00
2019	November		€ 104 350,00
2020	Mai		€ 86 725,00
Gesamt			€ 679 875,00

Buchführung; generell müssen alle projektbezogenen Einträge einen klaren Nachweis der Projektrelevanz für Dritte ermöglichen.

⁹ Der verbindliche Zeitplan für Projektberichte und Auszahlungsanträge befindet sich in Anhang 4 des EFRE-Fördervertrags.



** Mit einem "X" zu bezeichnen, falls nur Berichterstattung ohne Auszahlungsantrag erfolgen soll*

5. Auszahlungsanträge und Projektberichte sind spätestens zu den im Auszahlungsplan genannten Zeitpunkten vorzulegen. Im Falle von Verzögerungen, ist dem GS und der VB eine Begründung zu übermitteln.
6. Im Falle einer Verletzung des EFRE-Fördervertrags durch den LP oder einen PP, die zu einem Rücktritt vom Fördervertrag führen kann, ersucht die VB den BA um Stellungnahme wenn dies aus objektiven Gründen möglich ist; die Partner erklären, eine Vertragsverletzung nach Kräften zu verhindern und die dazu erforderliche Mitwirkung gegenüber dem LP und der VB zu leisten.
7. Zahlungen erfolgen in EURO (EUR).

§ 6

Änderungen des Projektes und des Kostenplanes

1. Der Lead Beneficiary ist für die Vorlage von Änderungsanträgen der VB verantwortlich.
2. Die Projektpartner sind verpflichtet, den Lead Beneficiary über jegliche Änderung in schriftlicher Form vorab zu informieren.
3. Jegliche Änderungen im Laufe der Projektumsetzung mit Auswirkung auf die Einhaltung der Verpflichtungen aus dem EFRE-Fördervertrag erfordern die vorherige schriftliche Zustimmung oder Stellungnahme der VB. Das von der VB bereitgestellte Formular (Antrag auf Projektänderung) ist zu verwenden. Der Änderungsantrag ist in jedem Fall der VB und dem GS vorzulegen. Hierbei gelten die Festlegungen im Handbuch für Projektträger.
4. Vor dem offiziellen Änderungsantrag hat der Lead Beneficiary die schriftliche Zustimmung der Projektpartnerschaft einzuholen; dies gilt jedenfalls bei wesentlichen Budgetänderungen gemäß der Definition im Handbuch für Projektträger.

§ 7

Urheberrechte und Publizitätsmaßnahmen

1. Der Lead Beneficiary und der/die Projektpartner verpflichten sich zur gemeinsamen Umsetzung der Publizitätsmaßnahmen in Österreich und in der Slowakei gemäß dem Projektantrag im Anhang zu diesem Vertrag, um eine entsprechende Verbreitung der Projektergebnisse bei den Zielgruppen des Projekts und in der allgemeinen Öffentlichkeit zu erreichen.
2. Jede öffentlichkeitswirksame Bekanntgabe des Projektes, aus dem Projekt finanzierte Publikationen, Konferenzen und Seminare müssen auf die Förderung aus dem Programm in geeigneter Weise aufmerksam machen. Die entsprechenden Festlegungen zu Publizitätsmaßnahmen im Rahmen der EU-Verordnung 1303/2013 Anhang XII, Abschnitt 2.2. und Artikel 3 bis 5 der Umsetzungsverordnung der EU 821/2014 sind in jedem Fall einzuhalten.
3. Alle Partner stimmen zu, dass die VB und das GS in Übereinstimmung mit der der EU-Verordnung 1303/2013 Artikel 115(2) berechtigt sind, im Internet folgende Informationen zu veröffentlichen:
 - Bezeichnung und Sitz des Lead Beneficiary und der Projektpartner,
 - Projektbezeichnung,
 - Zusammenfassung des Projektes,
 - Beginn und Ende des Projektes
 - Gesamte förderfähige Ausgaben und der Anteil der Förderung an den Gesamtkosten des Projektes

- Die geographische Lage bzw. den Wirkungsbereich des Projektes
- Quantifizierbare Indikatoren

Darüber hinaus behält sich die VB das Recht vor, andere Unterlagen – wie z.B. Bilder und Videos – die im Zuge des Projektes entstanden sind, für Zwecke der Information und Kommunikation zu verwenden (unter Angabe der Urheberrechte).

4. Der Lead Beneficiary und der/die Projektpartner tragen gemeinsamen zur Bereitstellung und Aktualisierung der projektbezogenen Information auf der Website des Programms bei.
5. Alle Partner führen EU- und Programmlogo auf Publikationen wie z.B. Flugblättern, Broschüren, Pressemeldungen, Poster, Videos, Websites und anderen Publizitäts- und Informationsmaterialien an. Größe und Platzierung der Logos soll die Sichtbarkeit auf den ersten Blick ermöglichen, d.h. beispielsweise am Deckblatt von Publikationen, in der oberen Randleiste der Website, in Videos im Vor- oder im Nachspann. Die programmbezogenen Regeln zu Publizität und Information sind im Handbuch für Begünstigte - wie auf der Programm-Website veröffentlicht – und sind zu befolgen.
6. Der Lead Beneficiary und der/die Projektpartner bestätigen, dass alle – zwischen dem Lead Beneficiary und der VB getroffenen – spezifischen Vereinbarungen zur Nutzung der Projektergebnisse bei der Umsetzung der Publizitätsmaßnahmen berücksichtigt werden.

§ 8

Zusammenarbeit mit Dritten, Delegation und Auftragsvergabe

1. Im Falle der Zusammenarbeit mit Dritten, der Delegation von Aufgaben oder einer Auftragsvergabe, ist/sind der/die betreffende/n Projektpartner allein verantwortlich gegenüber dem Lead Beneficiary für die Erfüllung der aus diesem Partnerschaftsvertrag, aus dem EFRE-Fördervertrag und der *Managementdokumentation*¹⁰, resultierenden Verpflichtungen.
2. Der Lead Beneficiary ist von dem/den Projektpartner/n über den Gegenstand aller Verträge mit Dritten zu informieren, sofern es sich um Leistungen in Verbindung mit Projektaktivitäten im Rahmen des EFRE-Fördervertrags einschließlich der Dokumente, auf die darin verwiesen wird, handelt.
3. Der/die Projektpartner verpflichtet/n sich hiermit, bei der Vergabe von Leistungen entsprechend den Bestimmungen der Managementdokumentation, der Förderfähigkeitsregeln des Programms und der jeweils für sie gültigen nationalen und europäischen Vergabegesetze zu handeln.
4. Im Falle von Projekten mit gemeinsamen Investitionsaktivitäten, die weder aufgrund der Art der Leistung, noch aufgrund des grenzüberschreitenden Charakters getrennt (d.h. individuell durch einen Partner) vergeben werden können (gemeinsame Kosten), ist die Vergabe gemäß der Rechtsordnung jenes Mitgliedstaates durchzuführen, auf dessen Gebiet der größere Teil der Ausgaben entfällt.

§ 9

Abtretung und Rechtsnachfolge

1. Alle Partner bestätigen, dass ohne vorherige Zustimmung der VB sämtliche organisatorischen Änderungen wie Fusionen, Zusammenschlüsse, Änderung des Eigentums, der Rechtsform, Verkauf eines Betriebs oder eines Teilbetriebs, der Antritt einer Rechtsnachfolge, oder jegliche Änderung der Eigentumsverhältnisse während

¹⁰ Gemäß Definition in den Allgemeinen Vertragsbedingungen des EFRE-Fördervertrages

der Gültigkeitsdauer des EFRE-Fördervertrages nicht möglich sind. Das Eintreten eines der vorgenannten Umstände ist der VB unverzüglich bekanntzugeben bzw. ist mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf mittels der standardisierten Vorlage für den Antrag auf Projektänderung um die Zustimmung der VB anzusuchen.

2. Vor der Rechtsnachfolge oder der Abtretung von Rechten und Pflichten auf eine andere juristische Person ist der Fördernehmer bzw. der Partner verpflichtet, all seine Verpflichtungen zu bezahlen, die aus der Projektimplementierung hervorgehen (Verpflichtungen gegenüber den Lieferanten des Projekts), die vor dem Übergang oder der Übertragung der Rechte und Pflichten auf ein anderes Subjekt entstanden sind. Anschließend ist der Begünstigte bzw. der Partner gleichzeitig verpflichtet, die realisierten Ausgaben gemäß dem EFRE-Fördervertrag vorzulegen.
3. Zu einer Übertragung der Rechte und Pflichten des Fördernehmers oder des Partners auf eine andere juristische Person kann es erst nach Erteilung einer schriftlichen Zustimmung durch den Fördergeber und nach der Abrechnung der realisierten Ausgaben kommen, d. h. nach der Vorlage des Zahlungsantrags beim Fördergeber und seiner anschließenden Genehmigung durch die Bescheinigungsbehörde, und dies noch vor der eigentlichen Übertragung der Rechte und Pflichten.
4. Im Zusammenhang mit der Übertragung von Rechten und Pflichten des Fördernehmers oder des Partners auf eine andere Rechtsperson ist die Abrechnung der realisierten Ausgaben durchzuführen, d.h. die Einreichung des Auszahlungsantrags auf Projektebene beim Fördergeber sowie seine anschließende Bewilligung durch die Bescheinigungsbehörde müssen noch vor der eigentlichen Übertragung der Rechte erfolgen.
5. Nach erfolgter Übertragung oder nach erfolgtem Übergang der Rechte und Pflichten des Fördernehmers bzw. des Partners auf eine andere juristische Person, kann, wenn die in diesem Vertrag und im EFRE-Fördervertrag genannten Bedingungen erfüllt sind, die Umsetzung der Projektaktivitäten fortgesetzt werden.

§ 10

Nichterfüllung von Verpflichtungen

1. Jeder Partner ist im Falle von Umständen, welche die planmäßige Umsetzung des Projektes beeinträchtigen könnten, zu einer sofortigen und aussagekräftigen Benachrichtigung des Lead Beneficiary und aller Projektpartner verpflichtet.
2. Sollte einer der Vertragspartner mit der Erfüllung einer Verpflichtung gemäß §2 (Teil 2) oder §4 (Teil 2) in Verzug geraten, so soll der Lead Beneficiary – oder falls der Lead Beneficiary in Verzug gerät, ein anderer Projektpartner – den betreffenden Partner verwarnen und zur Erfüllung seiner Verpflichtungen innerhalb einer vernünftigen Frist, falls nicht anders angegeben jedoch spätestens innerhalb von 28 Kalendertagen, auffordern. Falls der Partner seinen Verpflichtungen dennoch nicht nachkommt, oder falls die Nichterfüllung seiner Verpflichtungen finanzielle Folgen für die Umsetzung des Projektes hat, so ist die VB / das GS und der Vertreter der Region des LP und der anderen Vertragspartner schriftlich zu verständigen. Der Lead Beneficiary hat nach besten Kräften im Sinne einer Problemlösung zu vermitteln und kann dabei auch die Vertreter der zuständigen Region(en), die VB und das GS um Unterstützung ersuchen.
3. Im Falle einer wiederholten oder fortgesetzten Nichterfüllung von Verpflichtungen kann der Lead Beneficiary den Ausschluss des betreffenden Partners beschließen; dies bedarf einer schriftlichen Genehmigung durch die VB. Die VB und das GS, der gemäß dem EFRE-Fördervertrag für den Lead Beneficiary zuständige Vertreter der Region sowie die betroffene/n Kofinanzierungsstelle/n sind von dem beabsichtigten Ausschluss eines Projektpartners gemäß Artikel 8 der Allgemeinen



Vertragsbedingungen (Anhang 1 zum EFRE-Fördervertrag) sofort schriftlich in Kenntnis zu setzen.

4. Der ausgeschlossene Projektpartner ist zur Rückerstattung jener EFRE-Mittel an den Lead Beneficiary verpflichtet, die nicht gemäß dem EFRE-Fördervertrag bzw. entsprechend den *Regeln zur Förderfähigkeit von Ausgaben* im Programm verwendet wurden.
5. Falls aufgrund der Nichterfüllung von Verpflichtungen durch einen Partner den anderen Partnern ein Schaden entsteht, so können die betroffenen Partner Schadenersatz fordern.

§ 11

Ausschluss der Haftung und Höhere Gewalt (Force majeure)

1. Alle Partner halten übereinstimmend fest, dass es Umstände bzw. Ereignisse geben kann, die die Erfüllung der Verpflichtungen dieses Vertrags oder des EFRE-Fördervertrags behindern; derartige Ereignisse werden, wenn die in Absatz 2 dieses Artikels genannten Voraussetzungen erfüllt sind, als Umstände für einen Haftungsausschluss (Höhere Gewalt) (im weiteren UFH) bezeichnet.
2. Einen Umstand für einen Haftungsausschluss stellt ein Ereignis dar, welches unabhängig vom Willen, Handeln oder der Unterlassung der Vertragspartei eingetreten ist und sie an der Erfüllung und ihrer Pflicht hindert, wobei es unvernünftig ist anzunehmen, dass die Vertragspartei dieses Hindernis oder seine Folgen abwenden oder überwinden würde oder, dass sie zum Zeitpunkt der Entstehung der Verpflichtung dieses Hindernis vorhergesehen hätte. Die *Umstände für einen Haftungsausschluss* sind nur auf den Zeitraum beschränkt, solange das Ereignis andauert, mit dem diese Wirkungen verbunden sind. Ein Haftungsausschluss einer Vertragspartei tritt nicht ein, wenn der Umstand hierfür erst entstanden ist, als sich die Vertragspartei mit der Erfüllung ihrer Pflichten im Verzug befand oder wenn sich der Umstand aus deren wirtschaftlichen Verhältnissen ergeben hat.

Im Sinne des Vorgenannten muss ein Umstand, der einen Haftungsausschluss begründet, alle folgenden Bedingungen erfüllen:

- (i) den vorübergehenden Charakter des Ereignisses, welches die Vertragspartei für einen bestimmten Zeitraum an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen hindert, die ansonsten erfüllt werden könnten; im Unterschied zur nachträglich festgestellten objektiven Unmöglichkeit der Leistung, bei der die Pflicht des Schuldners erlischt, weil die Unmöglichkeit der Erfüllung dauerhafter und nicht vorübergehender Art ist,
- (ii) den objektiven Charakter, infolge dessen der UFH unabhängig vom Willen der Vertragspartei sein muss, die die Entstehung dieses Umstands nicht beeinflussen kann,
- (iii) die Eigenschaft, dass die Vertragspartei an der Erfüllung ihrer Pflichten gehindert wird ungeachtet dessen, ob es sich um juristische Hindernisse, Naturereignisse oder andere Umstände höherer Gewalt handelt,
- (iv) die Unabwendbarkeit, infolge derer es unvernünftig wäre anzunehmen, dass die Vertragspartei dieses Ereignis oder seine Folgen innerhalb der Frist, in welcher der UFH andauert, abwenden oder überwinden könnte,
- (v) die Unvorhersehbarkeit, die man als nachgewiesen betrachten kann, wenn die Vertragspartei beim Abschluss des Fördervertrags nicht

annehmen konnte, dass es zu einem solchen Hindernis kommt, wobei angenommen wird, dass die Pflichten, die sich aus den allgemein verbindlichen nationalen Rechtsvorschriften oder direkt aus den wirksamen Rechtsakten der EU ableiten, jedem bekannt sind oder sein sollen,

- (vi) die Vertragspartei befindet sich zum Zeitpunkt der Entstehung des Umstandes nicht in Verzug mit der Erfüllung der Verpflichtungen, welche dieses Ereignis behindert.
3. Als Umstand, der einen Haftungsausschluss begründen kann, wird auch die alljährliche (zeitlich befristete) Schließung der Slowakischen Staatskasse betrachtet. Keinen Haftungsausschluss begründet der Ablauf von Fristen, wie sie sich aus den nationalen Rechtsvorschriften bzw. den Rechtsakten der EU ableiten;
 4. Sollte die Erfüllung der einen Projektpartner treffenden Verpflichtungen durch Umstände für einen Haftungsausschluss beeinträchtigt werden, so ist der betroffene Partner verpflichtet, den Lead Partner unverzüglich darüber zu informieren; auch das Ende des Ereignisses, seine Art, die voraussichtliche Dauer sowie die Folgen für die projektbezogenen Aktivitäten des betreffenden Partners sind dem Lead Beneficiary unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.
 5. Sollte die Erfüllung der den Lead Beneficiary oder einen Projektpartner treffenden Verpflichtungen durch Umstände für einen Haftungsausschluss beeinträchtigt werden, so ist der Lead Beneficiary verpflichtet, die VB und das GS unverzüglich über das Eintreten des Ereignisses, seine Art, die wahrscheinliche Dauer und die vorhersehbaren Folgen zu informieren.
 6. Der Lead Beneficiary ist verpflichtet, die Projektpartner unverzüglich über Beginn, Ende, voraussichtliche Dauer und eventuelle Konsequenzen des Ereignisses zu informieren, sobald diese von der VB genehmigt wurden (einschließlich der Möglichkeit einer eventuellen automatischen Verlängerung des Projektes).

§ 12 Mehrfachförderung

1. Die Vertragsparteien erklären, dass weder einzelnen von ihnen, noch den Partnern gemeinsam in der Vergangenheit Subventionen, Fördermittel oder andere Formen von Zuschüssen für das Projekt gemäß Art. 2 (Teil I) dieses Vertrags zugesprochen wurden, und dass die genannten Subjekte weder gemeinsam noch einzeln für die Umsetzung der auf Basis dieses Fördervertrages finanzierten förderfähigen Projektaktivitäten Subventionen, Fördermittel oder andere Formen von Zuschüssen beantragen werden, die eine doppelte Finanzierung aus Geldern anderer Budgetkapitel des Staatshaushalts der Slowakischen Republik oder des Etats der Republik Österreich, aus staatlichen Fonds der SR oder AT, aus anderen öffentlichen Quellen, aus EU-Geldern, aus dem Recyclingfonds der SR oder anderen Geldern aus anderen Ländern als der SR oder AT anhand eines internationalen Vertrags ermöglichen würden. Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, dass eine Verletzung der Bestimmungen des vorhergehenden Satzes eine wesentliche Vertragsverletzung darstellen, auf deren Basis die VB vom Vertrag zurücktreten kann.

§ 13 Sprache des Vertrages

1. Die slowakische Fassung des Partnerschaftsvertrages samt allen Anhängen ist bindend. Die deutsche Übersetzung des Partnerschaftsvertrages ist als Information in Anhang 1 beigelegt.

§ 14 **Ergänzungen des Vertrages**

1. Jegliche Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Form einer schriftlichen, nummerierten und von allen Partnern unterzeichneten Ergänzung zu diesem Vertrag.
2. Alle Vertragspartner sind sich der Tatsache bewusst, dass jegliche Ergänzung zu diesem Vertrag einschließlich der Anhänge noch vor Unterzeichnung durch alle Partner der VB schriftlich vorzulegen ist.
3. Von der VB schriftlich genehmigte Änderungen des Projektes (z.B. hinsichtlich des Zeitplanes oder des Budgets) können ohne schriftliche Ergänzung zu diesem Vertrag ausgeführt werden.

§ 15 **Schlussbestimmungen**

1. Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrags teilweise oder zur Gänze unwirksam sind oder werden sollten, bleiben die übrigen Bestimmungen gleichwohl für die Partner bindend. In diesem Falle sind die Partner verpflichtet, anstelle der unwirksamen Regelung eine Vereinbarung zu treffen, die dem Sinn der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.
2. Dieser Vertrag ist jedenfalls nur gültig, falls mindestens je ein Partner aus beiden am Programm beteiligten Mitgliedstaaten ein aufrechtes Vertragsverhältnis hat.
3. Dieser Vertrag unterliegt slowakischem Recht. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, alle Rechtsstreitigkeiten, die aus diesem Fördervertrag entstehen, einschließlich von Streitigkeiten um die Erfüllung von Verpflichtungen, um die Gültigkeit, Auslegung oder Beendigung dieses Fördervertrags zuerst durch gegenseitige, schlichtende Verhandlungen und Vereinbarungen zu klären. Sollten sich die Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien auf diese Weise nicht lösen lassen, vereinbaren die Vertragsparteien, dass alle Rechtsstreitigkeiten in Zusammenhang mit diesem Vertrag beim örtlich und sachlich zuständigen Gericht in Trnava geklärt werden.
4. 9 unterzeichnete Abschriften dieses Vertrages werden erstellt, wobei jeder Vertragspartner 2 Exemplare und Lead Beneficiary 5 Exemplare erhält. Drei unterschriebene Exemplare dieses Partnerschaftsvertrages sind der VB als Beilage zum Projektantrag vorzulegen.

Erstellt am 10.1 2017 in Trnava.



	Name des zeichnungs-berechtigten Vertreters	Datum, Ort	Stempel, Unterschrift
Für den Lead Beneficiary Selbstverwaltungskreis Trnava	Ing. Tibor Mikuš PhD.	17.2.2017 Trnava	
Für den Projekt-partner 1 NÖ.Regional.GmbH	Dipl. Ing. Walter Kirchler	16-2-2017 St. Pölten	 Die Kraft der Gemeinsamkeit NÖ.Regional.GmbH 3100 St. Pölten Josefstraße 46a/5 +43 2742 71 800 www.noeregional.at UID: ATU69150134
Für den Projekt-partner 2 Regionalmanagement Burgenland GmbH	Mag. Harald Horvath	15.2.2017 Eisenstadt	 Technologiezentrum 7000 Eisenstadt